

Dr. Helmut Linssen
Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211/4972-5000
Telefax 0211/4972-2208
Helmut.Linssen@fm.nrw.de

Dr. Thilo Sarrazin
Senator für Finanzen Berlin

Dienstgebäude
Klosterstraße 59
10179 Berlin
Telefon 030 9020-4170
Telefax 030 9020 2606
Thilo.Sarrazin@senfin.berlin.de

An die Kommission
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen

- Sekretariat -

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 2
AG 2 – 06

Arbeitsgruppe 2 - Steuerautonomie und Steuerverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Federführer auf Ländersseite in der Arbeitsgruppe 2 reichen wir zur Vorbereitung der Erörterungen in der Sitzung der Arbeitsgruppe am 19. September 2008 die nachfolgenden Unterlagen ein.

I. Steuerautonomie einschließlich Steuertausch

Auf Ländersseite besteht im Grundsatz Konsens zur Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer sowie für die Feuerschutzsteuer auf den Bund. Zudem soll dem Bund die Verwaltungskompetenz für die Versicherungssteuer übertragen werden. Der als Anlage 1 beigefügte Gesetzentwurf enthält einen Vorschlag für die Erörterungen zu diesem Themenkomplex. Er basiert hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer auf einem Entwurf Hamburgs.

Zur Frage der Einräumung weiterer Steuerautonomie für die Länder besteht kein Konsens. Nach einer Auffassung wird eine über das heutige Maß hinausgehende Steuerautonomie nicht befürwortet. In dem von Berlin hierzu erarbeiteten Papier „Generelle Anmerkungen zur Steuerautonomie“ (Anlage 2) wird diese Auffassung begründet.

Nach anderer Auffassung soll die Autonomie der Länder auch im Bereich der Steuergesetzgebung gestärkt werden. Die Frage einer Übertragung der Kompetenz zur Regelung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer wie auch die Frage der

Einräumung der Befugnis, eigene Länderzuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu erheben, wurde unter den Ländern ohne einvernehmliches Ergebnis diskutiert. Hierzu liegen insbesondere von Finanzminister Dr. Linssen formulierte Gesetzesvorschläge (Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes und Entwurf eines Föderalismusreform II – Begleitgesetzes) vor (Anlage 3).

Diese Gesetzesvorschläge greifen auch die einvernehmlichen Positionen der Länder zu Steuertausch und Neuregelung der Verwaltungskompetenzen auf. In einzelnen Punkten (z.B. Einbeziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und mautrechtlicher Vorschriften in den Finanzausgleich) gibt es noch abschließenden Klärungsbedarf.

Als weitere Grundlage für die Beratungen wird ein Pro/Contra-Papier zu in der Diskussion befindlichen Vorschlägen zur Erweiterung der Steuerautonomie der Länder beigelegt (Anlage 4).

II. Steuerverwaltung

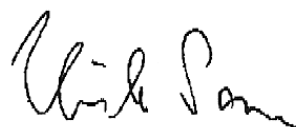
Zum Thema Steuerverwaltung haben sich die Länder in den nachfolgenden Punkten auf eine gemeinsame Auffassung verständigt:

- **Betriebsprüfung:** Die Länder werden eine Personalaufstockung der Bundesbetriebsprüfung unterstützen. Details hierzu ergeben sich aus der Anlage 5. Zum Ausbau der Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung wird auf die Anlage 6 verwiesen.
- **Verwaltungsvollzug:** Von den Ländern wird vorgeschlagen, die bisherige 70'er-Staatssekretärsvereinbarung durch eine neue, auf Ministerienebene abzuschließende Vereinbarung, entsprechend der Anlage 7, zu ersetzen.
- **Steuerdaten:** Die Länder werden dem Bund anonymisierte Festsetzungs- und Erhebungsdaten zur Verfügung stellen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage 8.
- **Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 a EStG):** Die Länder befürworten eine Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung des Steuerabzugsverfahrens bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 a EStG) auf den Bund. Eine Formulierungshilfe für die hierzu notwendigen gesetzlichen Änderungen ist als Anlage 9 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Linssen



Dr. Thilo Sarrazin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 106, 107, 108)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Art. 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Grundgesetzes
Artikel 2	Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes¹**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom ... wird wie folgt geändert:

1. Art. 106 GG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Straßengüterverkehrsteuer *und die Kraftfahrzeugsteuer,*“

b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer, *die Feuerschutzsteuer* und die Wechselsteuer,“

c) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

2. Nach Art. 106a GG wird folgender Art. 106b GG eingefügt:

„*Art. 106b [Steueranteil für die Kraftfahrzeugsteuer und die Feuerschutzsteuer]*“

(1) Zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften stehen den Ländern Beträge aus dem Mautaufkommen des Bundes zu, die bei der Bemessung der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Absatz 1 und der Finanzkraft nach Artikel 107 Absatz 2 zu berücksichtigen sind; das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt.

(2) Zum Ausgleich für die auf den Bund übergegangene Kraftfahrzeugsteuer und die Feuerschutzsteuer stehen den Ländern ab dem 01. Januar 2010 jährlich inflationsindexierte Beträge aus dem Steueraufkommen des Bundes zu, die bei der Bemessung

¹ Neuerungen / Änderungen sind kursiv hervorgehoben.

der Ergänzungsanteile nach Art. 107 Absatz 1 und der Finanzkraft nach Artikel 107 Absatz 2 zu berücksichtigen sind; das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Beträge nach Satz 1 sind bei der Bemessung der Ergänzungsanteile und der Finanzkraft nach Artikel 107 wie eine Landessteuer zu berücksichtigen.“

3. Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG wird wie folgt gefasst:

„Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer *und aus den Beträgen nach Artikel 106b* je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.“

4. Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Einfuhrumsatzsteuer“ werden ein Komma und die Worte „*die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer*“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten sowie die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer.

a) Kraftfahrzeugsteuer

Die Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ist ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Dem Bund steht damit künftig die Gesetzgebungskompetenz im gesamten Bereich aller

Mobilitätsabgaben (Energiesteuer [ehemals Mineralölsteuer], Kraftfahrzeugsteuer und Lkw-Maut) zu. Dies erleichtert dem Bund die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für diesen Bereich.

Im Gegenzug erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Das gleiche gilt für den im Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften geregelten Ausgleich für die Steuermindereinnahmen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Damit werden im Grunde gleiche Sachverhalte bei der Kraftfahrzeugsteuer – bisherige Einnahmen der Länder werden auf den Bund übertragen – auch gleich behandelt. Die Länder werden von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer entlastet.

b) Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer

Derzeit fallen die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer auseinander.

Dem Bund steht zurzeit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer zu. Das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ist dem Bund zugewiesen, das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Ländern. Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer sind insoweit miteinander verzahnt, als dass für Versicherungsentgelte, die auch der Feuerschutzsteuer unterliegen, die geminderte Versicherungsteuer anfällt. Beide Steuern greifen auf die gleiche Bemessungsgrundlage zurück. Die Verwaltung beider Steuern erfolgt jeweils durch die Länder.

Eine Neuordnung und Überführung der Verantwortlichkeiten für beide Steuern in die Kompetenz des Bundes ist ein Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Die Neuordnung eröffnet dem Bund zugleich Spielräume zur Steuervereinfachung beispielsweise durch Zusammenlegung beider Steuerarten.

Für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Feuerschutzsteueraufkommens.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes

Zu Nr. 1 Buchstabe a:

Durch die Regelung wird das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund übertragen.

Zu Nr. 1 Buchstabe b:

Durch die Regelung wird das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer auf den Bund übertragen, welches ansonsten wegen der Regelung in Artikel 106 Absatz 2 Nr. 4 Grundgesetz als Verkehrssteuer den Ländern zustehen würde.

Zu Nr. 1 Buchstabe c:
Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1a.

Zu Nr. 2:
Der neue Artikel 106b verankert den Kompensationsanspruch der Länder gegen den Bund für die Übertragung von bisherigen Steuereinnahmen der Länder.

Absatz 1 übernimmt den bereits im Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften festgelegten Anspruch der Länder gegen den Bund auf Ausgleich für Kraftfahrzeugsteuermindereinnahmen. Die bisher nicht in den Finanzausgleich einbezogene Kompensation wird durch die Änderung der Behandlung der Kompensation für den kompletten Übergang der Kraftfahrzeugsteuer gleichgestellt, da es sich hierbei sachlich um den gleichen Vorgang handelt.

Absatz 2 verankert den Kompensationsanspruch der Länder gegen den Bund für die Übertragung des Aufkommens aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer in der Finanzverfassung. Der jährliche Kompensationsbetrag ist inflationsindexiert und muss daher betragsmäßig durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher bestimmt werden. Die Kompensationszahlungen sollen vertikal die Steuereinnahmehausfälle ausgleichen, jedoch nicht zu horizontalen Verschiebungen im Finanzausgleichssystem zwischen den Ländern führen. Die Kompensationsregelung ist daher verteilungsneutral.

Zu Nr. 3:
Folgeänderung aus Artikel 106 b (neu)

Zu Nr. 4:
Die Ergänzung des Artikels 108 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz überführt die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer in die Bundesfinanzverwaltung. Nach Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz wird die Bundesfinanzverwaltung als bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Daher erlangt der Bund durch die Übertragung Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der übertragenen Steuerarten. Gesetzgebungsvorhaben insbesondere im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer bedürfen zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates. Dies erleichtert dem Bund z.B. die Umsetzung eines Gesamtkonzepts im Bereich der Mobilitätsabgaben.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Eine Neuordnung der Kompetenzen soll mit Wirkung zum 01.01.2010 erfolgen.

Entwurf eines Föderalismusreform II - Begleitgesetzes vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund |
| Artikel 2 | Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Maßstäbengesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Finanzausgleichsgesetzes |
| Artikel 5 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund²

„§ 1 Kompensationsbeträge

*(1) Die Länder erhalten im Jahr 2010 wegen der Übertragung des Aufkommens der Kraftfahrzeugsteuer vom Bund einen Betrag ... (8,9 Milliarden Euro zuzüglich eines Inflationsausgleiches für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes). Ab dem Jahr 2011 stehen den Ländern jährliche Beträge B_t zu, die sich wie folgt bemessen: $B_t = (1 + V) * B_{t-1}$; dabei sind für V die vom Statistischen Bundesamt festgestellte relative Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr und für B_{t-1} der den Ländern im Vorjahr zustehende Betrag anzusetzen.*

*(2) Die Länder erhalten im Jahr 2010 wegen der Übertragung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer vom Bund einen Betrag ... (320 Millionen Euro zuzüglich eines Inflationsausgleiches für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes). Ab dem Jahr 2011 stehen den Ländern jährliche Beträge B_t zu, die sich wie folgt bemessen: $B_t = (1 + V) * B_{t-1}$; dabei sind für V die vom Statistischen Bundesamt festgestellte relative Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr und für B_{t-1} der den Ländern im Vorjahr zustehende Betrag anzusetzen.*

² Neuerungen / Änderungen sind gegenüber bisherigen Regelungen kursiv hervorgehoben.

§ 2 Horizontale Verteilung des Kompensationsbetrages

(1) Die jährlichen Beträge nach § 1 Absatz 1 werden auf die Länder mit den folgenden Anteilen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden-Württemberg	13,92263	vom Hundert
Bayern	17,09726	vom Hundert
Berlin	2,46611	vom Hundert
Brandenburg	2,95618	vom Hundert
Bremen	0,65017	vom Hundert
Hamburg	1,74068	vom Hundert
Hessen	7,75010	vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,83345	vom Hundert
Niedersachsen	10,15325	vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,26398	vom Hundert
Rheinland-Pfalz	5,51548	vom Hundert
Saarland	1,32141	vom Hundert
Sachsen	4,54994	vom Hundert
Sachsen-Anhalt	2,59963	vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,62076	vom Hundert
Thüringen	2,55897	vom Hundert

(2) Die jährlichen Beträge nach § 1 Absatz 2 werden auf die Länder mit den folgenden Anteilen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden-Württemberg	13,66725	vom Hundert
Bayern	17,37588	vom Hundert
Berlin	2,98769	vom Hundert
Brandenburg	2,72541	vom Hundert
Bremen	0,91994	vom Hundert
Hamburg	2,45904	vom Hundert
Hessen	8,26586	vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,89266	vom Hundert
Niedersachsen	9,93837	vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	20,82317	vom Hundert
Rheinland-Pfalz	4,92755	vom Hundert
Saarland	1,23447	vom Hundert
Sachsen	4,23656	vom Hundert
Sachsen-Anhalt	2,63834	vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,49894	vom Hundert
Thüringen	2,40887	vom Hundert

§ 3 Zahlungsverkehr

(1) Die Betragsanteile der Länder nach § 2 sind zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Soweit die Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland noch nicht festgestellt ist, werden auf die Betragsanteile der Länder zu den vorgenannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von 102 vom Hundert der jeweils letzten Zahlung im Vorjahr entrichtet. Nach der Feststellung der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland werden auftretende Differenzen zwischen den Vierteln der Betragsanteile der Länder und den Abschlagszahlungen zum nächsten Zahlungstermin verrechnet.

§ 4 Verwaltung

Die Länder können mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung gemäß § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz schließen, auf deren Grundlage die Behörden der Länder die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Jahr 2010 übernehmen. Die Länder erhalten zur Erstattung der Kosten vom Bund in den Jahren von 2010 bis 2014 jährlich einen Betrag von 200 Millionen Euro, der entsprechend den Anteilen nach § 2 auf die Länder verteilt und mit jeweils 50 Millionen Euro zu den Terminen nach § 3 fällig wird.

§ 5 Verordnungsermächtigung

Die jährlichen Beträge nach § 1 werden durch das Bundesministerium der Finanzen jährlich in einer Rechtsverordnung festgestellt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 2 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom ... wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben und die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe Landesbehörden, Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.“

Artikel 3 **Änderung des Maßstäbengesetzes**

Das Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen vom ... wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie aus ihren Anteilen an den Beträgen nach Artikel 106b des Grundgesetzes den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Grunderwerbsteuer ist anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen.“

Artikel 4 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, seinen Anteilen aus den Beträgen nach Artikel 106b des Grundgesetzes und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.“

Artikel 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Am 01.01.2015 tritt Paragraph 4 des Gesetzes zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten sowie die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer.

Vorliegender Entwurf steht in Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 107, 108) und enthält die für dessen Inkrafttreten notwendigen Folgeregelungen auf einfach-gesetzlicher Ebene.

a) Kraftfahrzeugsteuer

Die Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ist ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Dem Bund steht damit künftig die Gesetzgebungskompetenz im gesamten Bereich aller Mobilitätsabgaben (Energiesteuer [ehemals Mineralölsteuer], Kraftfahrzeugsteuer und Lkw-Maut) zu. Dies erleichtert dem Bund die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für diesen Bereich.

Im Gegenzug erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Die Länder werden von der Erhebung der Steuer befreit; soweit sie diese Aufgabe noch wahrnehmen, bis der Bund eigene Organisationsstrukturen geschaffen hat, werden die Verwaltungskosten vom Bund übernommen.

Das gleiche gilt für den im Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften geregelten Ausgleich für die Steuermindereinnahmen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Damit werden im Grunde gleiche Sachverhalte bei der Kraftfahrzeugsteuer – bisherige Einnahmen der Länder werden auf den Bund übertragen – auch gleich behandelt. Die Länder werden von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer entlastet.

b) Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer

Derzeit fallen die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer auseinander.

Dem Bund steht zurzeit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer zu. Das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ist dem Bund zugewiesen, das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Ländern. Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer sind insoweit miteinander verzahnt, als dass für Versicherungsentgelte, die auch der Feuerschutz-

steuer unterliegen, die geminderte Versicherungsteuer anfällt. Beide Steuern greifen auf die gleiche Bemessungsgrundlage zurück. Die Verwaltung beider Steuern erfolgt jeweils durch die Länder.

Eine Neuordnung und Überführung der Verantwortlichkeiten für beide Steuern in die Kompetenz des Bundes ist ein Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Die Neuordnung eröffnet dem Bund zugleich Spielräume zur Steuervereinfachung beispielsweise durch Zusammenlegung beider Steuerarten.

Für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Feuerschutzsteueraufkommens.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund

Zu § 1:

In Absatz 1 wird als Kompensation für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer ein inflationsindexierter Festbetrag von 8,9 Mrd. Euro vorgesehen, der sich am tatsächlichen Steueraufkommen 2007 orientiert.

In Absatz 2 wird als Kompensation für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer ein inflationsindexierter Festbetrag von 320 Mio. Euro vorgesehen, der sich am tatsächlichen Steueraufkommen 2007 orientiert.

Zu § 2:

In Absatz 1 werden bei der horizontalen Verteilung des für die Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer gewährten Kompensationsbetrages die Aufkommensverhältnisse im Jahr 2007 zugrunde gelegt.

In Absatz 2 werden bei der horizontalen Verteilung des für die Übertragung der Feuerschutzsteuer gewährten Kompensationsbetrages die Aufkommensverhältnisse zugrunde gelegt, die dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entsprechen (Jahre 2003 bis 2007). Dieser Wert gleicht die länderspezifischen Schwankungen der Ländereinnahmen zwischen den einzelnen Jahren aus, die sich auf Grund des Abrechnungsmodus bei der Zerlegung der Feuerschutzsteuer ergeben.

Zu § 3:

Die quartalsweise Betrachtung ist im Steuerrecht verbreitet. Durch die Zahlungstermine zur Mitte eines jeden Quartals wird ein fairer Ausgleich zwischen den Zinsinteressen des zahlungspflichtigen Bundes und der Länder erzielt.

Zu § 4:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bund die ihm im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer ab dem Jahr 2010 zustehende Verwaltungskompetenz aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht praktisch ausfüllen können.

Die Ergänzung des § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) in Artikel 6 schafft die gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit allen 16 Ländern über die Modalitäten einer Organleihe. Dabei ist zu beachten, dass für die Wirksamkeit der Konstruktion einer Organleihe allein der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung entscheidend ist, da ein einfaches, auch zustimmungspflichtiges Bundesgesetz im Bereich der bundeseigenen Verwaltung nicht über die Verwaltungsressourcen der Länder verfügen kann. Insofern stellt § 4 des Gesetzes in erster Linie eine politische Absichtserklärung in Gesetzesform dar.

Gemäß Artikel 5 tritt § 4 zum 01.01.2015 außer Kraft. Die fünfjährige Übergangszeit ermöglicht es dem Bund, in dieser Zeit eine eigene Verwaltungsstruktur im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer aufzubauen.

Die Verwaltungskompetenz bei der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer geht zum 01. Januar 2010 mit Inkrafttreten des Gesetzes auf den Bund über.

Zu § 5:

Es handelt sich um eine Verordnungsermächtigung zur verbindlichen rechnerischen Feststellung der Kompensationsbeträge nach § 1.

Artikel 2 – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetzes wird eine Grundlage geschaffen für den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen im Bereich der Kfz-Steuerverwaltung. Der § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetzes gilt unbefristet.

Artikel 3 – Änderung des Maßstäbengesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Wahrung der Verteilungsneutralität für die Kompensationszahlungen im Rahmen des Finanzausgleichssystems.

Artikel 4 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Änderung von § 7 Finanzausgleichsgesetz erfolgt zur Wahrung der Verteilungsneutralität für die Kompensationszahlungen im Rahmen des Finanzausgleichssystems.

Artikel 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten³

Eine Neuordnung der Kompetenzen soll mit Wirkung zum 01.01.2010 erfolgen. Das Außerkrafttreten in Absatz 2 beschränkt das Konstrukt der Organleihe für den Bereich der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zunächst auf fünf Jahre. Über eine Fortführung der Organleihe über diesen Zeitpunkt hinaus müsste damit eine neue Einigung gefunden werden.

³ Eine Regelung zum Außerkrafttreten bzw. zur Aufhebung von § 11 Feuerschutzsteuergesetz (Zerlegung), der nach Übertragung der Ertragskompetenz auf den Bund gegenstandslos werden würde, ist wegen der Befristung des § 11 Feuerschutzsteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2009 nicht erforderlich.

Generelle Anmerkungen zur Steuerautonomie

Der Vorschlag, die autonomen Entscheidungsspielräume der Länder im Bereich der Besteuerung zu stärken, wirft einige konzeptionelle Fragen auf. Insbesondere sind folgende **prinzipielle Überlegungen** zu berücksichtigen:

Die Finanzverfassung des Grundgesetzes fußt auf dem Grundgedanken, allen Gliedern der staatlichen Gemeinschaft eine aufgabengerechte Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. In der Umsetzung dieses Leitgedankens stellt sich die grundsätzliche Aufgabe, die richtige Mitte zwischen der Autonomie der Länder auch auf finanzwirtschaftlichem Gebiet einerseits und der bundesstaatlich gebotenen solidarischen Teilhabe an der Leistungsfähigkeit des Gesamtstaates andererseits zu finden. Das Grundgesetz weist nicht etwa den Ländern die Erträge bestimmter Steuern zu und überlässt es ihnen dann, mit dem in ihrem Gebiet erzielten örtlichen Aufkommen auszukommen. Die Finanzverfassung sieht vielmehr ein komplexes System horizontaler und vertikaler Verflechtungen vor.

So sind schon auf der Stufe der vertikalen, aber auch auf der Stufe der horizontalen Steuerzuordnung Ertragszuweisungs- und ausgleichende Elemente funktional miteinander verknüpft. Die Integration von Gestaltungsrechten der Länder bei einzelnen Steuerarten muss sich dabei harmonisch in dieses austarierte System der vier Stufen der bundesstaatlichen Finanzverteilung einfügen. Etwaige Regelungen zur Steuerautonomie sind zugleich so auszugestalten, dass die struktur- und finanzschwächeren Länder in einem Wettbewerb mittels Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen nicht an notwendiger Finanzausstattung einbüßen.

Finanzschwächere Länder verfügen über ein geringeres Potenzial, um eigene Besteuerungsrechte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen zu nutzen; auf Grund einer geringeren Steuerbasis führt ein identischer Zuschlagsatz in einem finanzstärkeren Land zu höheren Einnahmen als in einem finanzschwächeren Land. Daraus folgt, dass ein gleich hoher Finanzbedarf je Einwohner nur mit unterschiedlichen Zuschlägen erreichbar ist.

Die originären Steuern der Länder nach dem Aufkommen insgesamt (nach Zerlegung, aber vor Finanzausgleich) belaufen sich in den neuen Ländern auf rund 40 bis 50 v.H. des Länderdurchschnitts¹, während Bayern, Baden-Württemberg und Hessen Werte von rund 120 bis 140 v.H. erreichen und in Hamburg ein Wert von rund 170 v.H. erzielt wird. Um die gleichen Einnahmen je Einwohner wie der Länderdurchschnitt zu erzielen, müssten die neuen Länder folglich einen weit mehr als doppelt so hohen Steuersatz wie der Durchschnitt aller Länder erheben. Hamburg würde demgegenüber diesen Effekt mit einem Steuersatz in Höhe von weniger als zwei Dritteln des länderdurchschnittlichen Satzes erreichen. Im Ver-

¹ Berechnungsbasis: vorläufige Abrechnung des Finanzausgleichs und der Umsatzsteuer für das Jahr 2007

gleich zu denjenigen Steuersatzdifferenzen, die sich in föderalen Staaten mit Steuersatzautonomie untergeordneter staatlicher Ebenen sonst beobachten lassen, wäre das eine deutlich stärkere Spreizung der Steuersätze.

Dieser Befund beruht auf der Annahme eines gegebenen Verhaltens der besteuerten Haushalte und Unternehmen. Tatsächlich könnte es aber möglicherweise zu bedeutsamen Ausweichreaktionen in Form einer Verlagerung von Wohnsitzen und unternehmerischen Aktivitäten kommen. In finanzschwächeren Ländern würde dies eine weitere Anhebung der regionalen Steuersätze erforderlich machen, um das beabsichtigte Aufkommen zu erzielen. Sollte sich diese Argumentationskette als zutreffend erweisen, könnte unter ökonomischen Gesichtspunkten und angesichts der gegenwärtig noch sehr ausgeprägten regionalen wirtschaftlichen Unterschiede ein größeres Maß an Steuerautonomie unter Umständen für einige Beteiligte nicht zu einem Gewinn an Autonomie führen. Vielmehr verschlechterten sich in diesem Fall für den Kreis der betroffenen Länder die Möglichkeiten zur Verfolgung eigener politischer Ziele mangels Finanzmasse.

Bei einer erweiterten Steuerautonomie der Länder ergäben sich zudem Fragen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs (LFA). Bei der Einbeziehung autonom bestimmter Steuereinnahmen in den Länderfinanzausgleich ist zu bedenken, dass für die Ermittlung der Steuerkraft eines Landes nicht die tatsächlichen Erträge zugrundegelegt werden dürfen, weil es ansonsten zu Anreizen käme, die eigene Steuerbelastung zu senken und die Kosten dieser Maßnahme über den Ausgleichsmechanismus auf andere Länder abzuwälzen; spiegelbildlich hierzu bestünden nur geringe Anreize, das eigene Belastungsniveau angesichts der Abschöpfung eines Großteils der Mehreinnahmen zu erhöhen. In Betracht kommt daher nur die Berücksichtigung des normierten Aufkommens, welches die „fiktive“ Steuerkraft auf Grundlage einer durchschnittlichen steuerlichen Belastung in der Gesamtheit der Länder bemisst. Dieses Prinzip gilt heute schon bei der Grunderwerbsteuer. Es müsste auch angewandt werden, wenn den Ländern z.B. das Recht eingeräumt würde, die Höhe steuerlicher Freibeträge selbständig zu bestimmen. In diesem Fall wäre die fiktive Steuerkraft auf der Grundlage normierter Freibeträge zu ermitteln.

Neben den sich aus der Normierung selbst ergebenden Problemen ist zu berücksichtigen, dass eine Normierung immer auch zu – möglicherweise nur geringfügigen – Verwerfungen führt, wie dies bei der gegenwärtigen Regelung zur Grunderwerbsteuer der Fall ist. Zu vermeiden sind solche Verwerfungen nur, wenn die aufgrund von Zuschlägen entstehenden **Mehreinnahmen** nicht in den LFA einbezogen werden. Dann entsteht aber die Frage, ob eine solche Regelung noch verfassungskonform ist, widerspräche sie doch dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsatz, dass alle Steuereinnahmen in den Finanzausgleich einzubeziehen sind.

Ferner besteht bei der Einführung von Zuschlagsrechten das fiskalische Risiko, den Steuergrundtarif senken zu wollen, um bei der Summe aus Steuerzuschlag und Grundtarif im Ergebnis nicht zu einer höheren Steuerbelastung als bisher zu kommen. Nur die auf dem Grundtarif basierenden Einnahmen würden dann aber in den Finanzausgleich einfließen, wenn die **Mehreinnahmen** aus dem Zuschlag

außer Ansatz blieben. Die gesamte Finanzkraft im Länderfinanzausgleich würde also gemindert werden.

Wie auch immer geartete zusätzliche Steuergesetzgebungskompetenzen der Länder dürfen nicht zu einer Schwächung des horizontalen Ausgleichs führen. Andernfalls droht den finanzschwächeren Ländern eine verstärkte Abhängigkeit von vertikalen Zuweisungen. Es wird also das Gegenteil von mehr Autonomie, nämlich mehr Abhängigkeit vom Bund erreicht.

Die vorstehenden Überlegungen führen zu der Einsicht, dass erweiterte Gestaltungsrechte der Länder sich in aller Regel nicht auf die Bestimmung der steuerrechtlichen Bemessungsgrundlage, sondern nur auf die Festlegung der Höhe von Steuersätzen bzw. Zuschlägen auf einen bundeseinheitlichen Tarif – verbunden mit einem Mindestniveau der steuerlichen Belastung – beziehen sollten. Zudem wäre es ökonomisch geboten, den Ländern die Bestimmung von Steuersätzen bzw. Zuschlägen nur bei solchen Steuern zu gewähren, deren Bemessungsgrundlage vergleichsweise wenig sensitiv auf Höhe und Intensität der Besteuerung reagiert.

Die örtliche Vereinnahmung von Steuern korreliert in immer geringerem Maße mit der tatsächlichen örtlichen Wirtschaftskraft. Gerade im Bereich der direkten Steuern ist im Rahmen einer Diskussion über Zuschlagsrechte der Länder der Aspekt einer sachgerechten Bestimmung des örtlichen Aufkommens, d.h. eine sachgerechte Zerlegung von Aufkommensbestandteilen mit länderübergreifendem Charakter, zu berücksichtigen. Dies ergibt sich schon daraus, dass das örtliche Aufkommen dann ja gleichzeitig als Steuerbasis dient, auf welche der Steuer- bzw. Hebesatz des jeweiligen Landes angewendet wird. Die sachgerechte Zerlegung der Kapitalertragsteuer ist dabei von besonderer Bedeutung.

Bei einer Verlagerung der Kompetenzen wäre zu prüfen, ob und ggf. welche Wirkungen dies im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen System des Länderfinanzausgleichs auf die Finanzausstattung der Länder entfaltet. Besonders zu beachten wären dabei die Effekte der Umsatzsteuerergänzungsanteile und des nicht vollständigen Einbezugs der kommunalen Steuern.

Auf der Basis dieser Überlegungen ist eine begrenzte Steuerautonomie der Länder im Grundsatz denkbar.

Gesetzesantrag der Länder ...

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107, 108)

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. September 2006 gelten die Bestimmungen der Föderalismusreform zur Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung. Mit der Reform wurden die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet. Die Reform des Föderalismus wird fortgesetzt. Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) einzusetzen. Die Kommission hat den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten, um diese den veränderten Rahmenbedingungen innerhalb- und außerhalb Deutschlands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung sind zu stärken.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Verfassungsänderungen umgesetzt:

- Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kfz-Steuer von den Ländern auf den Bund gegen angemessene Kompensation;
- Neuordnung und Überführung der Verantwortlichkeiten für Versicherungs- und Feuerschutzsteuer in die Kompetenz des Bundes (Ausgleich für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer an die Länder);
- Einführung einer Berechtigung der Länder zur freiwilligen Bestimmung von Zuschlagsätzen von bis zu 5 Prozent der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigener Ertragskompetenz;
- Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis für die Grundsteuer vom Bund auf die Länder.

Durch die Neuregelung der Ertrags- und Verwaltungskompetenzen werden die Bund-Länder-Beziehungen entflochten. Durch die Einführung einer Berechtigung der Länder zur freiwilligen Bestimmung von Zuschlagsätzen und die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis für die Grundsteuer wird die Autonomie der Länder gestärkt.

Die zur Umsetzung dieser Änderungen erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen werden im Rahmen eines Begleitgesetzes umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ertrags- und Verwaltungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuer- und Schutzsteuer ergehenden Kompensationsregelungen wird sichergestellt, dass die Übertragung von Kompetenzen verteilungsneutral erfolgt und Verwerfungen sowohl bei der horizontalen als auch vertikalen Verteilung ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird durch Anpassung der grundgesetzlichen Bestimmungen sichergestellt, dass die Ergebnisse länderautonomer Entscheidungen von dem betreffenden Land selbst getragen werden. Im bundesstaatlichen Finanzausgleich werden die Zuschläge unberücksichtigt gelassen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107, 108)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes
Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom ... wird wie folgt geändert:

1. Artikel 105 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Sie haben“ eingefügt:

„die Befugnis zur Gesetzgebung über die Grundsteuer und“

b) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Sie haben die Befugnis, Länderzuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Höhe eines Zuschlagsatzes von bis zu fünf Prozent zu erheben; das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt.“

2. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kraftfahrzeugsteuer und die Straßengüterverkehrsteuer,“

b) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kapitalverkehrsteuer, die Versicherungsteuer, die Feuerschutzsteuer und die Wechselsteuer,“

c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Länderzuschläge nach Artikel 105 Absatz 2a,“

3. Nach Artikel 106a wird folgender Artikel 106b eingefügt:

*„Art. 106b [Steueranteil für die Kraftfahrzeugsteuer und die Feuerschutzsteuer]
Zum Ausgleich für die auf den Bund übergegangene Kraftfahrzeugsteuer und die Feuerschutzsteuer stehen den Ländern ab dem 01. Januar 2010 jährlich inflationsindexierte Beträge aus dem Steueraufkommen des Bundes zu, die bei der Bemessung der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Absatz 1 und der Finanzkraft nach Artikel 107 Absatz 2 zu berücksichtigen sind; das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt.“*

4. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer, die Lohnsteuer und für das Aufkommen aus Länderzuschlägen nach Artikel 105 Absatz 2a, die zusammen mit der Lohnsteuer erhoben werden, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen.“

b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern ohne die Einnahmen aus Länderzuschlägen nach Artikel 105 Absatz 2a, aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und aus den Beträgen nach Artikel 106b je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Mehreinnahmen aufgrund von Länderzuschlägen nach Artikel 105 Absatz 2a bleiben bei der Bemessung der Finanzkraft unberücksichtigt.“

5. Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz wird wie folgt gefasst:

„Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, *die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer* werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten sowie die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und Verbesserung der Finanzausstattung der Länder wird insbesondere auch durch die Einführung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer auf die Länder verwirklicht.

a) Kraftfahrzeugsteuer

Die Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ist ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Dem Bund steht damit künftig die Gesetzgebungskompetenz im gesamten Bereich aller Mobilitätsabgaben (Energiesteuer [ehemals Mineralölsteuer], Kraftfahrzeugsteuer und Lkw-Maut) zu. Dies erleichtert dem Bund die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für diesen Bereich.

Im Gegenzug erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Die Länder werden von der Erhebung der Steuer entlastet.

b) Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer

Derzeit fallen die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer auseinander.

Dem Bund steht zurzeit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer zu. Das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ist dem Bund zugewiesen, das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Ländern. Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer sind insoweit miteinander verzahnt, als dass für Versicherungsentgelte, die auch der Feuerschutzsteuer unterliegen, die geminderte Versicherungsteuer anfällt. Beide Steuern greifen auf die gleiche Bemessungsgrundlage zurück. Die Verwaltung beider Steuern erfolgt jeweils durch die Länder.

Eine Neuordnung und Überführung der Verantwortlichkeiten für beide Steuern in die Kompetenz des Bundes ist ein Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwi-

schen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Die Neuordnung eröffnet dem Bund zugleich Spielräume zur Steuervereinfachung beispielsweise durch Zusammenlegung beider Steuerarten.

Für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Feuerschutzsteueraufkommens.

c) Länderzuschläge

Zur Stärkung der Eigenständigkeit und zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite erhalten die Länder die Befugnis, eigene Länderzuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu erheben, ähnlich der Ergänzungsabgabe im Sinne des heutigen Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz (Solidaritätszuschlag). Um ein zu starkes Auseinanderdriften der Zuschlagsätze zu verhindern, ist eine Beschränkung auf eine Bandbreite von bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Die Erhebung eines Zuschlags steht im freien Ermessen der Länder. Sie können über die Einführung und dessen Höhe im Rahmen ihres Budgetrechts in alleiniger Zuständigkeit entscheiden. Ein rechtlicher Zwang zur Einführung besteht nicht.

Das Aufkommen aus den Länderzuschlägen steht dem jeweiligen Land als eigene Landessteuer zu. Die finanziellen Folgen der Wahrnehmung länderautonomer Gestaltungsmöglichkeiten sind auf das jeweilige Land beschränkt. Deshalb sind Mehreinnahmen aus Länderzuschlägen im bundesstaatlichen Finanzausgleich freizustellen.

Der Zuschlag tritt neben den Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz und steht zu ihm in keinem rechtlichen Zusammenhang. Länderzuschlag und Solidaritätszuschlag knüpfen lediglich an dieselbe Bemessungsgrundlage an; zwischen ihnen bestehen jedoch keine Abhängigkeiten. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass die rechtlichen Grundlagen für die Einführung, die Gesetzgebungskompetenz und die Ertragskompetenz bei dem hier vorgeschlagenen Länderzuschlag bei den Ländern, in Bezug auf den Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz beim Bund liegen. Da der Zuschlag in den Ländern aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr unterschiedlicher Weise erhoben werden wird, besteht für den Bund keine Notwendigkeit, den im gesamten Bundesgebiet einheitlich erhobenen Solidaritätszuschlag anzupassen oder zu verändern, sondern er bleibt von Maßnahmen der Länder unberührt.

Die Berechtigung eines Landes zur Erhebung eines Länderzuschlags richtet sich nach dem (Wohn-) Sitzprinzip. Für den Länderzuschlag zur Einkommensteuer sind grundsätzlich Zerlegungsregeln zu treffen, soweit der Zuschlag durch Steuerabzug an der Quelle erhoben wird, da der zum Steuerabzug Verpflichtete in einem anderen Land als der (Wohn-) Sitz des Steuerpflichtigen belegen sein kann.

d) Grundsteuer

Zur Stärkung der Eigenständigkeit und Verbesserung der Finanzausstattung erhalten die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die Grundsteuer.

Zurzeit ist die Grundsteuer durch das Grundsteuergesetz bundeseinheitlich geregelt (Bundesgesetz). Bemessungsgrundlage ist in den alten Ländern der Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964. In den neuen Ländern gilt eine sog. Ersatzbemessungsgrundlage oder der Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935.

Für die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Länder erhalten eine eigene Steuerquelle, über die die Landtage und nicht Bundestag und Bundesrat entscheiden. Das stärkt die Haushaltsautonomie.
- Die Grundsteuer wird nach dem Äquivalenzprinzip erhoben. Daher bieten sich länderspezifische Regelungen an, die den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Landes besser Rechnung tragen können. Die landestypischen Verhältnisse (Stadtstaat/Flächenland) können berücksichtigt werden.
- Es können länderspezifische Synergieeffekte der unterschiedlich organisierten Verwaltungsinfrastruktur genutzt werden.
- Ein Steuerwettbewerb zwischen den Ländern ist nicht zu befürchten, weil die Kommunen bereits im aktuellen Recht über das Hebesatzrecht Belastungsunterschiede in den einzelnen Regionen herstellen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes

Zu Nr. 1 Buchstabe a:

Die Regelung schafft die Grundlage für die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der Grundsteuer.

Zu Nr.1 Buchstabe b:

Die Regelung schafft die Grundlage für eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Erhebung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Um ein zu starkes Auseinanderentwickeln rechtlicher Bestimmungen zu verhindern, stellt die Regelung klar, dass sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder allein auf die Bestimmung eines Zuschlagsatzes beschränkt, der bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage betragen kann.

Der zweite Halbsatz schafft die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Bundesgesetzes, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In diesem Bundesgesetz werden die grundlegenden allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Bemessungs-

sungsgrundlage und Erhebungsverfahren des Länderzuschlags festgelegt werden. Dies verhindert ebenfalls eine Rechtszersplitterung und gewährleistet die Administrierbarkeit des Länderzuschlags.

Zu Nr. 2 Buchstabe a:

Durch die Regelung wird das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund übertragen.

Zu Nr. 2 Buchstabe b:

Durch die Regelung wird das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer auf den Bund übertragen, welches ansonsten wegen der Regelung in Artikel 106 Absatz 2 Nr. 4 Grundgesetz als Verkehrssteuer den Ländern zustehen würde.

Zu Nr. 2 Buchstabe c:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2a.

Durch die Aufnahme der Länderzuschläge in den Katalog des Absatzes 2 wird das Steueraufkommen hieraus allein den Ländern zugewiesen. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Länderzuschläge im Rahmen der Ertragskompetenz eine eigene Landessteuer darstellen und nicht etwa Bestandteil einer Gemeinschaftssteuer sind.

Zu Nr. 3:

Der neue Artikel 106b Grundgesetz verankert den Kompensationsanspruch der Länder gegen den Bund für die Übertragung des Aufkommens aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer in der Finanzverfassung. Der jährliche Kompensationsbetrag ist inflationsindexiert und muss daher betragsmäßig durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher bestimmt werden. Die Kompensationszahlungen sollen vertikal die Steuereinnahmehausfälle ausgleichen, jedoch nicht zu horizontalen Verschiebungen im Finanzausgleichssystem zwischen den Ländern führen. Die Kompensationsregelung ist daher verteilungsneutral.

Zu Nr. 4 Buchstabe a:

Das Aufkommen aus dem Länderzuschlag steht dem Land zu, aufgrund dessen Bestimmungen der Länderzuschlag erhoben worden ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Länderzuschlags soll sich nach dem Recht des Landes richten, in welchem der (Wohn-)Sitz des Steuerpflichtigen belegen ist.

In den Fällen des Steuerabzugs an der Quelle muss das aufgrund von Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit zur Vereinnahmung berechnete Finanzamt jedoch nicht in demjenigen Land belegen sein, aufgrund dessen Bestimmungen der Länderzuschlag erhoben wird. Da in einem solchen Fall das Aufkommen aus dem Länderzuschlag nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz dem Land zufließen würde, dessen Finanzamt den Länderzuschlag vereinnahmt hat, ist durch gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass das Aufkommen aus dem Länderzuschlag demjenigen

Land zukommt, aufgrund dessen Bestimmungen der Länderzuschlag erhoben worden ist.

Mit der Ergänzung des Artikels 107 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz wird für den praktisch bedeutsamsten Fall, bei dem Länderzuschläge zusammen mit der Lohnsteuer erhoben werden, angeordnet, dass nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Zerlegung durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu treffen sind.

Von der Zerlegung eines Länderzuschlags zur Körperschaftsteuer wird abgesehen, da der Zuschlag allein nach dem am Sitz der Geschäftsleitung geltenden Recht erhoben wird und ein dort gegebenenfalls erhobener Länderzuschlag als Ergebnis autonomer Entscheidung eines Landes diesem auch insgesamt verbleiben soll.

Zu Nr. 4 Buchstabe b:

Die Ergänzung von Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz stellt sicher, dass das Aufkommen aus einem Länderzuschlag als Ergebnis einer autonomen Entscheidung eines Landes im Rahmen des Umsatzsteuervorwegausgleichs unberücksichtigt bleibt.

Sofern die Ergänzung auf den Artikel 106b Grundgesetz [neu] Bezug nimmt, handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung zur Wahrung der Verteilungsneutralität im Finanzausgleichssystem.

Zu Nr. 4 Buchstabe c:

Die Ergänzung von Artikel 107 Absatz 2 Grundgesetz stellt klar, dass das Mehraufkommen aus den Länderzuschlägen als Ergebnis einer autonomen Entscheidung eines Landes auch bei der Bemessung der Finanzkraft des Landes unberücksichtigt bleibt. Eine Berücksichtigung im bundesstaatlichen Finanzausgleich wird somit ausgeschlossen.

Einer besonderen verfassungsrechtlichen Regelung zur Berücksichtigung der Grundsteuer bedarf es nicht. Einzelheiten können im Finanzausgleichsgesetz geregelt werden.

Zu Nr. 5:

Die Ergänzung des Artikels 108 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz überführt die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer in die Bundesfinanzverwaltung. Nach Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz wird die Bundesfinanzverwaltung als bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Daher erlangt der Bund durch die Übertragung Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der übertragenen Steuerarten. Gesetzgebungsvorhaben insbesondere im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer bedürfen zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates. Dies erleichtert dem Bund z.B. die Umsetzung eines Gesamtkonzepts im Bereich der Mobilitätsabgaben.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Eine Neuordnung der Kompetenzen soll mit Wirkung zum 01.01.2010 erfolgen.

Gesetzesantrag der Länder ...

Entwurf eines Föderalismusreform II - Begleitgesetzes

A. Problem und Ziel

Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) einzusetzen. Die Kommission hat den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten, um diese den veränderten Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb Deutschlands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung sind zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und die Verbesserung der Finanzausstattung der Länder werden insbesondere auch durch die Einführung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer auf die Länder verwirklicht.

B. Lösung

Das Föderalismusreform II - Begleitgesetzes steht in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107, 108) und enthält die für dessen Inkrafttreten ab 2010 notwendigen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene:

- Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund mit den erforderlichen Regelungen zur Änderung der Kompetenzen und der Kompensation;
- Länderzuschlaggesetz mit bundeseinheitlichen Regelungen zur Erhebung der Zuschläge und zur Ermittlung der sachlichen und personellen Bemessungsgrundlage;
- Änderungen des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zur Einbehaltung und Abführung der Länderzuschläge durch den Arbeitgeber;
- Änderungen des Zerlegungsgesetzes zur Zuordnung der Zuschläge bei (Wohn-)Sitzwechsel und zur Zerlegung der Länderzuschläge zur Lohnsteuer;
- Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen im Bereich der Kfz-Steuerverwaltung;

- Änderungen im Maßstäbengesetz und im Finanzausgleichsgesetz zur Wahrung der Verteilungsneutralität der Neuregelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ertrags- und Verwaltungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer ergehende Kompensationsregelung wird sichergestellt, dass die Übertragung von Kompetenzen verteilungsneutral erfolgt und Verwerfungen sowohl bei der horizontalen als auch vertikalen Verteilung ausgeschlossen werden.

Durch die Anpassung und Neuschaffung einfachgesetzlicher Bestimmungen wird bei der Einführung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und bei der Erweiterung der Steuerautonomie der Länder bei der Grundsteuer sichergestellt, dass die Ergebnisse länderautonomer Entscheidungen von dem betreffenden Land selbst getragen werden. Im bundesstaatlichen Finanzausgleich werden die Änderungen unberücksichtigt gelassen bzw. normiert.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Föderalismusreform II - Begleitgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund
- Artikel 2 Länderzuschlaggesetz
- Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Maßstäbengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund¹

„§ 1 Kompensationsbeträge

*(1) Die Länder erhalten im Jahr 2010 wegen der Übertragung des Aufkommens der Kraftfahrzeugsteuer vom Bund einen Betrag ... (8,9 Milliarden Euro zuzüglich eines Inflationsausgleiches für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes). Ab dem Jahr 2011 stehen den Ländern jährliche Beträge B_t zu, die sich wie folgt bemessen: $B_t = (1 + V) * B_{t-1}$; dabei sind für V die vom Statistischen Bundesamt festgestellte relative Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr und für B_{t-1} der den Ländern im Vorjahr zustehende Betrag anzusetzen.*

(2) Die Länder erhalten im Jahr 2010 wegen der Übertragung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer vom Bund einen Betrag ... (320 Millionen Euro zuzüglich eines Inflationsausgleiches für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes). Ab dem Jahr 2011 stehen den Ländern

¹ Zum Teil auf der Grundlage des Entwurfes der Freien und Hansestadt Hamburg

jährliche Beträge B_t zu, die sich wie folgt bemessen: $B_t = (1 + V) * B_{t-1}$; dabei sind für V die vom Statistischen Bundesamt festgestellte relative Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr und für B_{t-1} der den Ländern im Vorjahr zustehende Betrag anzusetzen.

§ 2 Horizontale Verteilung des Kompensationsbetrages

(1) Die jährlichen Beträge nach § 1 Absatz 1 werden auf die Länder mit den folgenden Anteilen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden-Württemberg	13,92263 vom Hundert,
Bayern	17,09726 vom Hundert,
Berlin	2,46611 vom Hundert,
Brandenburg	2,95618 vom Hundert,
Bremen	0,65017 vom Hundert,
Hamburg	1,74068 vom Hundert,
Hessen	7,75010 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	1,83345 vom Hundert,
Niedersachsen	10,15325 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	21,26398 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	5,51548 vom Hundert,
Saarland	1,32141 vom Hundert,
Sachsen	4,54994 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	2,59963 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,62076 vom Hundert,
Thüringen	2,55897 vom Hundert.

(2) Die jährlichen Beträge nach § 1 Absatz 2 werden auf die Länder mit den folgenden Anteilen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden-Württemberg	12,00852 vom Hundert,
Bayern	16,18062 vom Hundert,
Berlin	2,14692 vom Hundert,
Brandenburg	2,67923 vom Hundert,
Bremen	1,06824 vom Hundert,
Hamburg	1,74842 vom Hundert,
Hessen	11,13845 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	1,74065 vom Hundert,
Niedersachsen	10,62529 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	21,89528 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	5,06176 vom Hundert,
Saarland	1,35381 vom Hundert,
Sachsen	4,38991 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	2,53299 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,12716 vom Hundert,
Thüringen	2,30275 vom Hundert.

§ 3 Zahlungsverkehr

(1) Die Betragsanteile der Länder nach § 2 sind zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Soweit die Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland noch nicht festgestellt ist, werden auf die Betragsanteile der Länder zu den vorgenannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von 102 vom Hundert der jeweils letzten Zahlung im Vorjahr entrichtet. Nach der Feststellung der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland werden auftretende Differenzen zwischen den Vierteln der Betragsanteile der Länder und den Abschlagszahlungen zum nächsten Zahlungstermin verrechnet.

§ 4 Verwaltung

Die Länder können mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung gemäß § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz schließen, auf deren Grundlage die Behörden der Länder die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Jahr 2010 übernehmen. Die Länder erhalten zur Erstattung der Kosten vom Bund in den Jahren von 2010 bis 2014 jährlich einen Betrag von 200 Millionen Euro, der entsprechend den Anteilen nach § 2 auf die Länder verteilt und mit jeweils 50 Millionen Euro zu den Terminen nach § 3 fällig wird.

§ 5 Verordnungsermächtigung

Die jährlichen Beträge nach § 1 werden durch das Bundesministerium der Finanzen jährlich in einer Rechtsverordnung festgestellt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 2 Länderzuschlaggesetz

„§ 1 Erhebung eines Länderzuschlags

(1) Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer kann jedes Land nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Länderzuschlag erheben.

(2) Auf die Festsetzung und Erhebung des Länderzuschlags sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht erfasst, gilt dies für den Länderzuschlag entsprechend.

(4) Die Vorauszahlungen auf den Länderzuschlag sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten; § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf den Länderzuschlag nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für den Länderzuschlag geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Absatz 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen den Länderzuschlag kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich der Länderzuschlag entsprechend.

§ 2 Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

- 1. natürliche Personen, die im Veranlagungszeitraum nach § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes haben,*
- 2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Veranlagungszeitraum nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes haben.*

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder des Leitungsortes in ein anderes Land bis zum Ablauf des 10. Oktober eines Jahres geht die Abgabepflicht für diesen Veranlagungszeitraum insgesamt auf das andere Land über.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Der Länderzuschlag bemisst sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3,

- 1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist: nach der nach Absatz 2 berechneten Einkommenssteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 2010, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;*
- 2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind: nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 2010;*
- 3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist, mit Ausnahme der pauschalen Lohnsteuer nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a und 40b EStG, nach der nach Absatz 3 sich ergebenden Lohnsteuer für*

- a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
 - b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen;
4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist nach der nach Absatz 3 sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 2010.

(2) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage für den Länderzuschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes ohne die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4 und unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in allen Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen wäre.

(3) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Zuschlag vom Arbeitgeber einzubehalten. Dies gilt auch, wenn die Betriebsstätte nach § 41 Absatz 2 Einkommensteuergesetzes nicht in dem Land liegt, in dem der Arbeitnehmer nach § 2 abgabepflichtig ist. Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Länderzuschlags ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.

(4) Der Länderzuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

- 1. in den Fällen des § 32a Absatz 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 1 944 Euro,
- 2. in anderen Fällen 972 Euro

übersteigt.

(5) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Länderzuschlag nur zu erheben, wenn die nach § 39b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer

- 1. in der Steuerklasse III mehr als 1 944 Euro und
- 2. in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 972 Euro

beträgt.

§ 4 Zuschlagsatz

Der Länderzuschlag wird vom jeweiligen Land durch Landesgesetz festgelegt; er darf 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Er beträgt nicht mehr als 20 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der nach § 3 Absatz 4 und 5 maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Cents bleiben außer Ansatz. Eine Anpassung des Zuschlags für das Folgejahr ist jährlich bis zum 31. Oktober im Gesetzblatt des Landes zu verkünden..

§ 5 Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Länderzuschlag zu beziehen.

§ 6 Zeitliche Anwendung

Dieses Gesetz ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.“

Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer und der Länderzuschlag zur Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Absatz 5 Satz 1 die Lohnabrechnung.“

2. § 41a Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Absatz 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer und Länderzuschläge zur Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),“

3. § 41a Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer sowie die insgesamt einbehaltenen und übernommenen

Länderzuschläge zur Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Dabei ist der Länderzuschlag des Landes maßgebend, in dem der Arbeitnehmer wohnt.“

4. § 41b Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer und der Länderzuschlag zur Lohnsteuer abgeführt worden sind sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,“

5. Der § 41b Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die einbehaltene Lohnsteuer, den einbehaltenen Länderzuschlag zur Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Absatz 3 zu besteuern war,“

Artikel 4

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom ... wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer sowie der einbehaltene Länderzuschlag zur Lohnsteuer.“

Artikel 5

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer sowie die Länderzuschläge zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr stehen unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige

mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zerlegung des Länderzuschlags zur Lohnsteuer

(1) Der von einem Land nach dem Länderzuschlaggesetz vereinnahmte Länderzuschlag zur Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als er von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer im Feststellungszeitraum insgesamt einbehalten worden ist. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

(2) Bei der Feststellung der Zerlegungsanteile sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagung ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteueranmeldung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Der nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Länderzuschlag zur Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das der Länderzuschlag zur Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Zerlegungsanteile im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten und die für die Zerlegung maßgebenden Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die für die Zerlegung maßgebenden Daten gespeichert sind, mit Stand 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der Lohnsteuerkarten, der Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und der maschinellen Datenträger, die ihm zugeleitet worden sind, die Länderzuschläge zur Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden sind, zu ermitteln, die hiervon auf die Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen.

(4) Die Zerlegung des Länderzuschlags zur Lohnsteuer wird über eine Clearingstelle beim Bundesministerium der Finanzen abgewickelt. Aus den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen ermittelt das Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten

Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, die Zerlegungsbeträge der Länder für den Feststellungszeitraum. Die für den Feststellungszeitraum ermittelten Zerlegungsbeträge werden im dritten Jahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgerechnet. Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer haben nach Ablauf der folgenden Kalendervierteljahre auf der Basis der Beträge nach Satz 3 Vorauszahlungen auf die Zerlegungsbeträge zu leisten, bis die für diese Zeiträume maßgebenden Zerlegungsbeträge ermittelt worden sind. Die Vorauszahlungen sind auf die jeweiligen Zerlegungsbeträge anzurechnen. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Clearingverfahrens für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 7 Absatz 7.

(5) Die Vorschriften der § 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Länderzuschläge zur Lohnsteuer nicht anzuwenden.“

3. In § 12 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zerlegung des Länderzuschlags zur Lohnsteuer nach § 7a ist erstmals im Kalenderjahr 2013 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2010 durchzuführen. § 7a Absatz 4 Satz 4 ist erstmals für das erste Kalendervierteljahr 2014 anzuwenden.“

Artikel 6 **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes²**

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom ... wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben und die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe Landesbehörden, Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.“

Artikel 7 **Änderung des Maßstäbengesetzes³**

Das Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern so-

² Auf der Grundlage des Entwurfes der Freien und Hansestadt Hamburg

³ Auf der Grundlage des Entwurfes der Freien und Hansestadt Hamburg

wie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen vom ... wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern ohne die Einnahmen aus Länderzuschlägen nach Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie aus ihren Anteilen an den Beträgen nach Artikel 106b des Grundgesetzes den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Grunderwerbsteuer ist anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen.“

Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes⁴

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, seinem Anteil aus den Beträgen nach Artikel 106b des Grundgesetzes und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die folgenden Anteile an der im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Grundsteuer angesetzt:

<i>Baden-Württemberg</i>	<i>14,58897 vom Hundert,</i>
<i>Bayern</i>	<i>15,34965 vom Hundert,</i>
<i>Berlin</i>	<i>3,36854 vom Hundert,</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>2,43451 vom Hundert,</i>
<i>Bremen</i>	<i>0,97481 vom Hundert,</i>
<i>Hamburg</i>	<i>2,67497 vom Hundert,</i>
<i>Hessen</i>	<i>8,01370 vom Hundert,</i>
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	<i>1,65177 vom Hundert,</i>
<i>Niedersachsen</i>	<i>10,96442 vom Hundert,</i>
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>22,06615 vom Hundert,</i>

⁴ Änderungen zu Artikel 7 Nr. 1 zum Teil auf der Grundlage des Entwurfes der Freien und Hansestadt Hamburg

Rheinland-Pfalz	4,78880 vom Hundert,
Saarland	1,20460 vom Hundert,
Sachsen	3,75414 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	2,28148 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,86215 vom Hundert,
Thüringen	2,02134 vom Hundert.

2. der Gewerbesteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Gewerbesteuer im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuer in dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr verteilt werden. Dabei sind die Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Einnahmen der Länder nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach § 8 in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;

2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer der Gemeinden nach den Anteilen gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 1 und nach ihrem Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;

3. die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer der Gemeinden gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 2 nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat, und nach dem Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;

4. die Einwohnerzahlen nach § 9 A bs. 1, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.“

Artikel 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten⁵**

(1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

⁵ Auf der Grundlage des Entwurfes der Freien und Hansestadt Hamburg

(2) Am 01.01.2015 tritt Paragraph 4 des Gesetzes zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten sowie die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen bei der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und Verbesserung der Finanzausstattung der Länder wird insbesondere auch durch die Einführung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer auf die Länder verwirklicht.

Vorliegender Entwurf steht in Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107, 108) und enthält die für dessen Inkrafttreten notwendigen Folgeregelungen auf einfach-rechtlicher Ebene.

a) Kraftfahrzeugsteuer

Die Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ist ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Dem Bund steht damit künftig die Gesetzgebungskompetenz im gesamten Bereich aller Mobilitätsabgaben (Energiesteuer [ehemals Mineralölsteuer], Kraftfahrzeugsteuer und Lkw-Maut) zu. Dies erleichtert dem Bund die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für diesen Bereich.

Im Gegenzug erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Die Länder werden von der Erhebung der Steuer befreit; soweit sie diese Aufgabe noch wahrnehmen, bis der Bund eigene Organisationsstrukturen geschaffen hat, werden die Verwaltungskosten vom Bund übernommen.

b) Feuerschutzsteuer

Derzeit fallen die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer auseinander.

Dem Bund steht zurzeit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer zu. Das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ist dem Bund zugewiesen, das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Ländern. Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer sind insoweit miteinander verzahnt, als dass für Versicherungsentgelte, die auch der Feuerschutzsteuer un-

terliegen, die geminderte Versicherungsteuer anfällt. Beide Steuern greifen auf die gleiche Bemessungsgrundlage zurück. Die Verwaltung beider Steuern erfolgt jeweils durch die Länder.

Eine Neuordnung und Überführung der Verantwortlichkeiten in die Kompetenz des Bundes ist ein Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und gleichzeitig ein Schritt zum Bürokratieabbau. Dieses eröffnet dem Bund zugleich Spielräume zur Steuervereinfachung beispielsweise durch Zusammenlegung beider Steuerarten.

Für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer erhalten die Länder eine verfassungsrechtlich abgesicherte, vollständige und dauerhafte Kompensation auf der Grundlage des derzeitigen Feuerschutzsteueraufkommens.

c) Länderzuschläge

Zur Stärkung der Eigenständigkeit und Verbesserung der Finanzausstattung erhalten die Länder die Befugnis, eigene Länderzuschläge in der Form eines Zuschlagsatzes zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu erheben, ähnlich der Ergänzungsabgabe im Sinne des heutigen Art. 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz (Solidaritätszuschlag).

Der Zuschlag steht im freien Ermessen der Länder. Sie können über die Einführung und dessen Höhe im Rahmen ihres Budgetrechts in alleiniger Zuständigkeit entscheiden. Ein rechtlicher Zwang, ihn einführen zu müssen oder von ihm Abstand zu nehmen, besteht in keiner Weise.

Das Aufkommen aus den Länderzuschlägen steht dem jeweiligen Land als eigene Landessteuer zu. Die finanziellen Folgen der Wahrnehmung länderautonomer Gestaltungsmöglichkeiten sind auf das jeweilige Land beschränkt. Deshalb sind Mehreinnahmen aus Länderzuschlägen im bundesstaatlichen Finanzausgleich freizustellen.

Der Zuschlag tritt neben den Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz und steht zu ihm in keinem rechtlichen Zusammenhang. Länderzuschlag und Solidaritätszuschlag knüpfen lediglich an dieselbe Bemessungsgrundlage an; zwischen ihnen bestehen jedoch keine Interdependenzen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass die rechtlichen Grundlagen für die Einführung, die Gesetzgebungskompetenz und die Ertragskompetenz bei dem hier vorgeschlagenen Zuschlag bei den Ländern, in Bezug auf den Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz beim Bund liegen. Da der Länderzuschlag aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr unterschiedlicher Weise erhoben werden wird, besteht für den Bund keine Notwendigkeit, den im gesamten Bundesgebiet einheitlich erhobenen Solidaritätszuschlag anzupassen oder zu verändern, sondern er bleibt von Maßnahmen der Länder unberührt.

Um ein zu starkes Auseinanderentwickeln rechtlicher Bestimmungen zu verhindern, sind die grundlegenden Regelungen, beispielsweise zur Bemessungsgrundlage und Erhebung von Länderzuschlägen, in einem Bundesgesetz zu treffen, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Zuschlag knüpft an die festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer an und greift nicht in die Bemessungsgrundlage ein. Das hat z.B. zur Folge, dass künftige Gesetzesänderungen in Bezug auf die jeweilige Bemessungsgrundlage – und das ist der Regelfall einer Steuergesetzänderung – den Zuschlag völlig unangetastet lassen und zu ihm in keinerlei Verknüpfung oder anderweitigen Beziehung stehen.

Den Ländern verbleibt die Befugnis zur Bestimmung eines Zuschlagsatzes. Um ein zu starkes Auseinanderdriften der Zuschlagssätze zu verhindern, erscheint eine Beschränkung auf eine Bandbreite von bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage angemessen.

Die Berechtigung zur Erhebung von Länderzuschlägen richtet sich nach dem (Wohn-) Sitzprinzip. Für Länderzuschläge zur Einkommensteuer sind grundsätzlich Zerlegungsregeln zu treffen, soweit die Länderzuschläge durch Steuerabzug an der Quelle erhoben werden, da die für den Steuerabzug örtlich zuständigen Finanzbehörden in einem anderen Land als das den Länderzuschlag erhebende belegen sein können.

d) Grundsteuer

Zur Stärkung der Eigenständigkeit und Verbesserung der Finanzausstattung erhalten die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die Grundsteuer.

Um zu starke Verwerfungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich zu vermeiden, die durch die Freigabe auch der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer entstehen können, sind Normierungsregeln im Finanzausgleichsgesetz einzuführen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Gesetz zur Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer und der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund

Zu § 1:

In Absatz 1 wird als Kompensation für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Kraftfahrzeugsteuer ein inflationsindexierter Festbetrag von 8,9 Mrd. Euro vorgesehen, der sich am tatsächlichen Steueraufkommen 2007 orientiert.

In Absatz 2 wird als Kompensation für die Übertragung der Ertragskompetenz bei der Feuerschutzsteuer ein inflationsindexierter Festbetrag von 320 Mio. Euro vorgesehen, der sich am tatsächlichen Steueraufkommen 2007 orientiert.

Zu § 2:

In Absatz 1 werden bei der horizontalen Verteilung des für die Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer gewährten Kompensationsbetrages die Verhältnisse im Jahr 2007 zugrunde gelegt.

In Absatz 2 werden bei der horizontalen Verteilung des für die Übertragung der Feuerschutzsteuer gewährten Kompensationsbetrages die Verhältnisse im Jahr 2007 zugrunde gelegt.

Zu § 3:

Die quartalsweise Betrachtung ist im Steuerrecht verbreitet. Durch die Zahlungstermine zur Mitte eines jeden Quartals wird ein fairer Ausgleich zwischen den Zinsinteressen des zahlungspflichtigen Bundes und der Länder erzielt.

Zu § 4:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bund die ihm im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer ab dem Jahr 2010 zustehende Verwaltungskompetenz aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht wird praktisch ausfüllen können.

Die Ergänzung des § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) in Artikel 6 schafft die gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit allen 16 Ländern über die Modalitäten einer Organleihe. Dabei ist zu beachten, dass für die Wirksamkeit der Konstruktion einer Organleihe allein der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung entscheidend ist, da ein einfaches, auch zustimmungspflichtiges Bundesgesetz im Bereich der bundeseigenen Verwaltung nicht über die Verwaltungsressourcen der Länder verfügen kann. Insofern stellt § 4 des Gesetzesvorschlages in erster Linie eine politische Absichtserklärung in Gesetzesform dar.

Gemäß Artikel 9 tritt § 4 zum 01.01.2015 außer Kraft. Die fünfjährige Übergangszeit ermöglicht es dem Bund, in dieser Zeit eine eigene Verwaltungsstruktur im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer aufzubauen.

Die Verwaltungskompetenz bei der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer geht zum 01. Januar 2010 mit Inkrafttreten des Gesetzes auf den Bund über.

Zu § 5:

Es handelt sich um eine Verordnungsermächtigung zur verbindlichen rechnerischen Feststellung der Kompensationsbeträge nach § 1.

Artikel 2 – Länderzuschlaggesetz

Allgemeines:

Nach Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz sollen die Länder das Recht erhalten, Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer festzusetzen.

Die Ausgestaltung kann sich weitgehend an die Ergänzungsabgabe des Bundes in Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz (= Solidaritätszuschlag) anlehnen. Die Einzelheiten hierzu enthält das Solidaritätszuschlaggesetz als einheitliches Bundesgesetz. Mit dem Länderzuschlaggesetz sollen entsprechende, bundeseinheitliche Regelungen zur Erhebung der Zuschläge und zur Ermittlung der sachlichen und persönlichen Bemessungsgrundlage geregelt werden. Die Regelungen des Solidaritätszuschlaggesetzes werden soweit möglich und erforderlich für die Länderzuschläge übernommen. Abweichungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Die Abgabepflicht knüpft an den (Wohn-) Sitz im jeweiligen Land an; sie gilt deshalb nur für unbeschränkt Steuerpflichtige.
- Auf die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge werden aus systematischen Gründen und wegen der Vereinfachungswirkung keine länderspezifischen Zuschläge erhoben.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Grundlage ist Artikel 105 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (= Rechts- und Wirtschaftseinheit). Durch die bundeseinheitlichen Regelungen wird eine Rechtszersplitterung vermieden und die Administrierbarkeit der Zuschläge gewährleistet. Die Höhe der Zuschläge wird durch Landesgesetz bestimmt.

Zu § 1:

Die Regelungen in § 1 des Gesetzentwurfs entsprechen weitestgehend § 1 Solidaritätszuschlaggesetz (SolzG). Sie enthalten das aus Artikel 105 Absatz 2a [neu] Grundgesetz abgeleitete Recht zur Erhebung von Länderzuschlägen. Die Zuschläge sind zusätzlich zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu erheben (Artikel 106 Absatz 2 Nr. 3 [neu] Grundgesetz). Sie knüpfen aus technischen Gründen an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung der Zuschläge obliegt nach Artikel 108 Absatz 2 Grundgesetz den Landesfinanzbehörden.

Zu § 2:

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfasst alle unbeschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des jeweiligen Landeszuschlags ist bei der Einkommensteuer, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Abgabepflichtigen im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes sein muss. Bei der Körperschaftsteuer muss die Geschäftsleitung oder der Sitz im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes liegen.

Beschränkt Steuerpflichtige werden sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Körperschaftsteuer aus Vereinfachungsgründen nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen. Sie haben keine(n) Wohnsitz/Geschäftsleitung im jeweiligen Land.

Bei einem Wechsel von Wohnsitz oder Leitungsort innerhalb eines Jahres, könnte eine Abgabepflicht in zwei Ländern entstehen. Um eine doppelte Erhebung zu vermeiden, wird die Abgabepflicht analog zu § 1 Absatz 1 Zerlegungsgesetz geregelt. Danach entfällt die Abgabepflicht in einem Land bei Wegzug bis zum 10. Oktober eines Jahres.

Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage der Länderzuschläge.

a) Zu Absatz 1

Zu Nummer 1:

Der Länderzuschlag bemisst sich nach der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer, verringert um die anzurechnende Körperschaftsteuer. Die Bemessung des Solidaritätszuschlags nur nach einer positiven Steuer verhindert, dass ein negativer Zuschlag festgesetzt werden müsste. Der Länderzuschlag stellt eine bei der Einkommensermittlung nicht abziehbare Ausgabe dar.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 bestimmt, dass Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen zum Länderzuschlag die für die Veranlagungszeiträume ab 2010 zu leistenden Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sind.

Zu Nummern 3 und 4:

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es bei der Einkommensteuer an einer festgesetzten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer an einer festgesetzten Körperschaftsteuer. Soweit diese Fälle ebenfalls dem Länderzuschlag unterliegen sollen, muss die Bemessungsgrundlage anderweitig bestimmt werden.

Für den Lohnsteuerabzug erscheint dies unausweichlich. Andernfalls müsste nur wegen des Länderzuschlags eine Pflichtveranlagung für alle Arbeitnehmer durchgeführt werden. Durch die Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die zu erhebende Lohnsteuer deshalb als Bemessungsgrundlage definiert. Gleiches gilt für den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Eine Ausnahme gilt für pauschale Lohnsteuer, weil diese in vielen Fällen nicht individualisiert ist und die Ermittlung und Erhebung der länderspezifischen Zuschläge für Arbeitgeber eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten würde.

Aus Vereinfachungsgründen wird auch der ab 2009 abgeltende Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht in die Erhebung der Länderzuschläge einbezogen. Der daraus resultierende Mehraufwand für die Banken erscheint nicht zwingend.

Wegen der Anwendung der Länderzuschläge nur bei unbeschränkter Steuerpflicht bleibt auch der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a Einkommensteuergesetz ausgenommen.

b) Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Korrekturen der als Bemessungsgrundlage für den Länderzuschlag dienenden Einkommensteuer. Entsprechend der Regelungen bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag ist die Bemessungsgrundlage zwingend unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder in § 32 Absatz 6 EStG zu ermitteln.

Dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unterliegende Einkünfte werden nicht in den Länderzuschlag einbezogen. Aus Gleichheitsgründen erscheint es deshalb zwingend, die in der Einkommensteuerveranlagung enthaltenen Sonderfälle, die dem Steuersatz von 25 % unterliegen, ebenfalls auszunehmen.

c) Zu Absatz 3

Klarstellend wird geregelt, dass der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug die Länderzuschläge einzubehalten hat; die Verpflichtung besteht auch, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Land wohnt.

Zudem ist auch beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage zwingend unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder in § 32 Absatz 6 EStG zu ermitteln.

d) Zu Absatz 4

Entsprechend den Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz wird für Geringverdiener eine Nullzone eingeführt. Diese gilt auch bei Vorauszahlungen sowie beim Lohnsteuerabzug. Beim Lohnsteuerabzug ist allerdings nur noch eine jährliche Grenze notwendig, weil die Ermittlung der Lohnsteuer seit 2008 immer auf der Grundlage des hochgerechneten Jahresarbeitslohns erfolgt.

Zu § 4:

Die Regelung schafft die Voraussetzungen für die Festlegung der Länderzuschläge durch ein Landesgesetz, über das die einzelnen Länder autonom entscheiden können. Der Zuschlag darf 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Neben der Nullzone für Geringverdiener ist - entsprechend den Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz - ein Übergangsbereich mit abgemildertem Länderzuschlag vorgesehen.

Unterjährige Anpassungen der Länderzuschläge sind ausgeschlossen, zudem sind Anpassungen nur mit angemessenem zeitlichem Vorlauf möglich.

Zu § 5:

In Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, dass Steuern vom Einkommen, ermäßigt werden. § 5 ordnet an, dass sich diese Ermäßigung zunächst auf den Länderzuschlag auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, dass das Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zufließende, reguläre Steueraufkommen durch die Einführung eines Länderzuschlags in diesen Fällen geschmälert wird.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes.

Artikel 3 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Länderzuschlag zur Einkommensteuer soll bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Hierfür werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Artikel 4 – Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Der Länderzuschlag zur Einkommensteuer soll bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Hierfür werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Artikel 5 – Änderung des Zerlegungsgesetzes

Zu Nummer. 1:

Insbesondere durch die Leistung von Vorauszahlungen sowie die (Wohn-) Sitzverlegung der Steuerpflichtigen können bei den Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht erwünschte Verteilungseffekte auftreten. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die unmittelbare Steuerberechtigung für die Länderzuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer jeweils dem Land zustehen, für das nach § 2 des Länderzuschlaggesetzes eine Abgabepflicht des Steuerpflichtigen besteht. Dabei wurde der Stichtag für die Länderzuschläge an den der unmittelbaren Steuerberechtigung für die Einkommen- und Körperschaftsteuer gekoppelt.

Zu Nummer. 2:

Mit § 7a Zerlegungsgesetz wird geregelt, dass die Länderzuschläge zur Lohnsteuer, die von einem Land vereinnahmt werden, letztlich dem Wohnsitzland des Steuerpflichtigen zugerechnet werden. Das vorgesehene Zerlegungsverfahren ist dabei eng an das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren angelehnt, jedoch mit dem Unter-

schied, dass kein pauschalierter Ausgleich über die Ermittlung und Anwendung von Prozentsätzen erfolgt, sondern unter den Ländern ein Ausgleich der von den Statistischen Landesämtern festgestellten Beträge erfolgt. Dies ist erforderlich, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen im Feststellungszeitraum und im Abrechnungszeitraum zum Beispiel aufgrund der Einführung, Abschaffung, Erhöhung oder Absenkung eines Länderzuschlags zur Lohnsteuer nicht miteinander vergleichbar sind und dies zu ungewollten Verwerfungen im Zerlegungsverfahren führen würde.

Eine Integration des Zerlegungsverfahrens der Länderzuschläge zur Lohnsteuer in das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren nach § 7 Zerlegungsgesetz ist insbesondere deshalb nicht praktikabel, weil die Länderzuschläge zur Lohnsteuer gemäß Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz weder auf die horizontale Umsatzsteuerverteilung (Ergänzungsanteile) noch auf die Finanzkraft im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Grundgesetz Einfluss nehmen dürfen und daher buchtechnisch sowohl von der Lohnsteuer als auch von anderen ausgleichserheblichen Steuerarten zu trennen sind.

Absatz 1 regelt grundsätzlich ein Zerlegungserfordernis, wenn beim Länderzuschlag zur Lohnsteuer das Einnahmeland der Beträge und das Wohnsitzland des Steuerpflichtigen auseinander fallen. Für die Feststellung der Zerlegungsgrundlagen ist wie bei der Lohnsteuerzerlegung ein jährlicher Turnus vorgesehen.

Absatz 2 regelt, dass die erforderlichen Zerlegungsdaten aus den Eintragungen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer gewonnen werden. Satz 2 definiert sowohl für veranlagte als auch für nicht veranlagte Steuerpflichtige jeweils das zerlegungsrelevante Wohnsitzland. In Satz 3 wird hingegen das Einnahmeland der Beträge auch für die Fälle abgegrenzt, bei denen der Arbeitgeber den Länderzuschlag zur Lohnsteuer (zum Beispiel aufgrund eines Zuständigkeitswechsels) an verschiedene Finanzämter abgeführt hat. Die in Absatz 2 skizzierten Regelungen sind identisch mit denen des Lohnsteuerzerlegungsverfahrens nach § 7 Zerlegungsgesetz.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Finanzverwaltung, die für die Ermittlung der Zerlegungsanteile erforderlichen Daten im dritten Folgejahr zum Feststellungszeitraum an die Statistischen Landesämter zu liefern. Satz 2 ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Statistischen Landesämter die Zerlegungsdaten aufbereiten und im dritten Folgejahr zum Feststellungszeitraum dem Bundesministerium der Finanzen und den Obersten Finanzbehörden der Länder zur Verfügung stellen. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen des bisherigen Lohnsteuerzerlegungsverfahrens. Da das Zerlegungsverfahren im weiteren Ablauf aber keine Ermittlung von Prozentsätzen durch die Obersten Finanzbehörden der Länder vorsieht und das Bundesministerium der Finanzen zudem als Clearingstelle vorgesehen ist, ist eine unmittelbare Versendung der Zerlegungsdaten auch an das Bundesministerium der Finanzen geboten.

Absatz 4 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen als Clearingstelle des Zerlegungsverfahrens. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Zerlegung des Länderzuschlags zur Lohnsteuer technisch mit dem bewährten Zerlegungsverfahren der Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und des Zinsabschlags (Kapitalertragsteuer) verbunden werden soll. Das Bundesministerium der Finanzen erhält den Auftrag, aus den von den Statistischen Landesämtern mitgeteilten Beträgen die Zerlegungsansprüche und -verpflichtungen der Länder im dritten Folgejahr zum Feststellungszeitraum festzustellen und quartalsweise abzurechnen. Weil die Feststellung der Zerlegungsansprüche und -verpflichtungen der Länder für einen Feststellungszeitraum – wie bei der Lohnsteuerzerlegung nach § 7 des Zerlegungsgesetzes – regelmäßig erst im dritten Quartal des dritten Folgejahres erfolgen kann, haben die Länder auf der Basis der bisherigen Beträge jeweils für das erste und zweite Quartal des dritten Folgejahres Vorauszahlungen zu leisten, die auf die tatsächlichen Zerlegungsbeträge angerechnet werden.

Absatz 5 ist aus den Regelungen zur Lohnsteuerzerlegung übernommen und gilt gleichermaßen für die Zerlegung des Länderzuschlags zur Lohnsteuer.

Zu Nummer. 3:

Absatz 3a regelt die Einführung der Zerlegung des Länderzuschlags zur Lohnsteuer. Dabei können die erforderlichen Zerlegungsdaten frühestens für den Feststellungszeitraum 2010 ermittelt werden. Bedingt durch die zeitliche Verzögerung, die das Zerlegungsverfahren mit sich bringt, werden die Beträge erstmals im Jahr 2013 ausgeglichen. Da die Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen der Länder für den Feststellungszeitraum 2010 erstmalig im 3. Quartal 2013 ermittelt und abgerechnet werden können und bis dahin die Verteilungswirkungen der Zerlegung nicht abgeschätzt werden können, sind von den Ländern keine Vorauszahlungen für das Jahr 2013 zu leisten, bis die erstmalige Abrechnung erfolgt. Vorauszahlungen wären damit frühestens für das 1. Kalendervierteljahr 2014 zu leisten.

Artikel 6 – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetzes wird eine Grundlage geschaffen für den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen im Bereich der Kfz-Steuerverwaltung. Der § 8 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetzes gilt unbefristet.

Artikel 7 – Änderung des Maßstäbengesetzes

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Wahrung der Verteilungsneutralität im Finanzausgleichssystem.

Artikel 8 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zu Nummer. 1:

Die Änderung von § 7 Finanzausgleichsgesetz erfolgt zur Wahrung der Verteilungsneutralität im Finanzausgleichssystem.

Zu Nummer. 2:

Eine wirksame Steuerautonomie erfordert einen spürbaren Eigenbehalt der Länder an den Steuereinnahmen und die Bereitschaft, größere Finanzkraftunterschiede unter den Ländern hinzunehmen. Dies hat für den bundesstaatlichen Finanzausgleich erheblichen Anpassungsbedarf zur Folge, da anderenfalls erhebliche Fehlanreize entstehen würden. Senkte ein Land seine Steuern, würden seine Mindereinnahmen über den bundesstaatlichen Finanzausgleich nahezu vollständig refinanziert. Umgekehrt würden Mehreinnahmen eines Landes aus Erhöhungen seiner Steuern durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich nahezu vollständig abgeschöpft. Das Aufkommen ist daher zu normieren.

Durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder, können künftig unterschiedliche Änderungen des zurzeit bestehenden Grundsteuergesetzes vorgenommen werden (z.B. Änderung der Besteuerungsgrundlage/Grundbeträge). Daher kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine bundeseinheitliche Bemessungsgrundlage bestehen bleibt und somit stehen die für die bisherige Normierung zu Grunde gelegten Grundbeträge nicht mehr zur Verfügung. Es ist daher ein Schlüssel zu bestimmen, der die Steuerkraft der Länder angemessen widerspiegelt. Die Anteile in § 8 Absatz 2 Nr.1 Finanzausgleichsgesetz entwickeln sich aus dem Durchschnitt der Grundbeträge A und B der Jahre 2002 bis 2006, wie sie bisher in den Berechnungen des Finanzausgleichs berücksichtigt wurden. Diese sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das gesamte Grundsteueraufkommen im Ausgleichsjahr anzuwenden.

Mit einem einheitlichen Schlüssel auf das gesamte Grundsteueraufkommen wird sichergestellt, dass auch bei einer Umstrukturierung der bisherigen Grundsteuerarten (z.B. Zusammenlegung Grundsteuer A und B), das gesamte Aufkommen im bundesstaatlichen Finanzausgleich normiert berücksichtigt wird.

Zu Nummer. 3:

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Hierbei werden auch die Gemeindesteuern berücksichtigt. Aufgrund der Änderungen in § 8 Finanzausgleichsgesetz ist § 13 Finanzausgleichsgesetz entsprechend anzupassen.

Artikel 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten⁶

Eine Neuordnung der Kompetenzen soll mit Wirkung zum 01.01.2010 erfolgen.

Das Außerkrafttreten in Absatz 2 beschränkt das Konstrukt der Organleihe für den Bereich der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zunächst auf fünf Jahre. Über eine Fortführung der Organleihe über diesen Zeitpunkt hinaus müsste damit eine neue Einigung gefunden werden.

⁶ Eine Regelung zum Außerkrafttreten bzw. zur Aufhebung von § 11 Feuerschutzsteuergesetz (Zerlegung), der nach Übertragung der Ertragskompetenz auf den Bund gegenstandslos werden würde, ist wegen der Befristung des § 11 Feuerschutzsteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2009 nicht erforderlich.

Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Stand: 12. September 2008

Pro / Contra-Papier zu in der Diskussion befindlichen Vorschlägen zur Erweiterung der Steuerautonomie der Länder

Auftrag

Die Vorsitzenden der Föderalismuskommission haben am 23. Juni 2008 ein Eckpunktepapier vorgelegt. Darin finden sich u.a. folgende Handlungsanweisungen:

Steuerautonomie:

Die neue Schuldenregel schränkt die haushaltspolitischen Spielräume des Bundes und der Länder ein. Das ist gewollt: Die Flucht in die Verschuldung soll künftig versperrt sein.

Der Bund hat durch seine Gesetzgebungskompetenzen im Steuerrecht eigene Handlungsmöglichkeiten; er kann diese jedoch im Bereich der Gemeinschaftssteuern nur mit Zustimmung des Bundesrates wahrnehmen. Die eigenständigen Handlungsmöglichkeiten der Länder auf der Einnahmeseite sind noch enger beschränkt. Um die neue Schuldengrenze für Bund und Länder auf Dauer handhabbar zu machen, halten einige Länder deshalb korrespondierend zusätzliche Spielräume auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite für notwendig. Andere Länder lehnen dies grundsätzlich ab.

Die Vorsitzenden nehmen außerdem zur Kenntnis, dass ihr Vorschlag einer Übertragung der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund auf breite Zustimmung stößt; die Kommission hat die Aufgabe, hierzu ein konkretes Konzept auszuarbeiten. Die Vorsitzenden schlagen folgende Eckpunkte vor.

- *Übertragung Ertragskompetenz Kfz-Steuer an Bund gegen Festbetragsausgleich (entsprechend Vorschlag der Vorsitzenden an den Koalitionsausschuss vom 11. Juni 2008)*
- *Eine Arbeitsgruppe wird beauftragt, Möglichkeiten zur LFA-neutralen Stärkung der Länder-Gesetzgebungskompetenz bei der Immobilierbesteuerung (Grundsteuer und Grunderwerbsteuer) zu erarbeiten.*
- *Eine Arbeitsgruppe wird folgende Themen prüfen: (LFA-neutrale) Zuschlagsrechte bei Einkommen- / Körperschaftsteuer (ggf. im Rahmen einer Experimentierklausel), Stärkung der Länder-Gesetzgebungskompetenz bei der Gewerbesteuer*

Vorgehensweise

Auf der Basis des Eckpunktepapiers und der Besprechung der Arbeitsgruppe 2 wird im Folgenden eine Reihe denkbarer Vorschläge zu verschiedenen Steuerarten geprüft und auf ihre Umsetzbarkeit untersucht.

Das Vorgehen ist dabei bei jedem Vorschlag identisch. Zunächst werden der Vorschlag und die derzeitige Situation erläutert, anschließend werden jeweils die Vorteile und Nachteile genannt und der Vorschlag bewertet:

1. **Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Grundsteuer**
2. **Grundsteuer: Differenzierung des kommunalen Hebesatzrechts**
3. **Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Grunderwerbsteuer**
4. **Einkommen-/Körperschaftsteuer: Zuschlagsrechte analog zur Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG**
5. **Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Gewerbesteuer**
6. **Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer**
7. **Erbschaft-/Schenkungssteuer: Übertragung der Kompetenz für Tarif und Freibeträge**

Die in Anlage 3 beigefügten Gesetzentwürfe des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen räumen den Ländern die **Befugnis zur Gesetzgebung bei der Grundsteuer** (Nr. 1) und die Befugnis, bei der **Einkommen-/Körperschaftsteuer: Zuschlagsrechte analog zur Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG zu erheben** (Nr. 4), ein.

Über die in den Eckpunkten der Vorsitzenden enthaltenen Prüfungsgegenstände hinaus wurde im Hinblick auf entsprechende Vorschläge von dritter Seite (z. B. MdL Drexler) auch die Erbschaft-/Schenkungssteuer untersucht.

1. Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Grundsteuer

Vorschlag	Die Länder erhalten die Befugnis zur Gesetzgebung über die Grundsteuer .
Derzeitige Situation	Zurzeit ist die Grundsteuer durch das Grundsteuergesetz bundeseinheitlich geregelt (Bundesgesetz). Bemessungsgrundlage ist in den alten Ländern der Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964. In den neuen Ländern gilt eine sog. Ersatzbemessungsgrundlage oder der Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935. Das Aufkommen der Grundsteuer steht den Kommunen zu.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesparlamente entscheiden über die Steuerquelle und nicht Bundestag und Bundesrat. Das stärkt die Autonomie. - Damit wird den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Landes besser Rechnung getragen. Landestypische Verhältnisse (Stadtstaat/Flächenland) können berücksichtigt werden. - Länderspezifische Synergieeffekte der unterschiedlich organisierten Verwaltungsinfrastruktur können genutzt werden. - Bereits im aktuellen Recht verfügen die Kommunen über ein Hebesatzrecht, aus dem zwar Belastungsunterschiede in den einzelnen Regionen resultieren, das ihnen aber Gestaltungsraum auf der Einnahmeseite gibt. - Durch Normierung kann eine angemessene Berücksichtigung im Finanzausgleich erfolgen (siehe Gesetzesvorschlag FM-NRW).
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Folge der Befugnis der Länder zur Gesetzgebung über die Grundsteuer ist der Wegfall einer bundeseinheitlichen Bemessungsgrundlage (BMG). - Eine vollständige und dauerhafte LFA-neutrale Ausgestaltung ist damit unmöglich: Die Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind bereits im Rahmen der Föderalismusreform I¹ erörtert worden: <i>„Ohne bundeseinheitliche Bemessungsgrundlage ist eine Normierung von Steuereinnahmen im Länderfinanzausgleich nur äußerst schwer vorstellbar. Sollte die Normierungsregelung rechtlich Bestand haben, müsste hilfswise ein Schlüssel gefunden werden, der die Steuerkraft der einzelnen Länder verlässlich widerspiegelt. Es würde in der Regel große Probleme bereiten, einen geeigneten Schlüssel zu bestimmen. Die Festlegung eines Schlüssels und seine notwendige regelmäßige Überprüfung dürfte auf jeden Fall regelmäßig Gegenstand eines politischen Tauziehens der Länder werden.“</i> - Eine alternative Normierung im LFA durch Zementierung der heutigen Steuerkraftrelationen ist grundsätzlich problematisch, da sich die Relationen zwischen den Ländern ändern können und eine Anpassung wegen fehlender Daten dann nicht mehr möglich ist. - Alternativ verbleibt lediglich die vollständige Herausnahme der Grundsteuer aus dem Länderfinanzausgleich, was einerseits zu erheblichen finanziellen Umverteilungen führt und andererseits

¹ vgl. Kdrs. 0050: BMF: Auswirkungen einer Steuerautonomie auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich, S. 4ff.

	<p>im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Übertragung werden auch die weit voran geschrittenen Bemühungen um die Grundsteuerreform zunichte gemacht. Auch eine perspektivisch stärkere Orientierung der Grundsteuer an den ergiebigeren Grundsteuersystemen anderer OECD-Länder wäre nach einer Umstellung auf Ländergesetzgebung kaum mehr möglich. - Mehraufwand bei länderübergreifenden Unternehmen im Fall verschiedener Regelungen zur Bemessungsgrundlage - Rechtszersplitterung und Verkomplizierung des Grundsteuerrechts. - Länderspezifische Änderungen sind zwar aufkommensneutral, aber nicht belastungsneutral.
Votum	ohne einvernehmliches Ergebnis

2. Grundsteuer: Differenzierung des kommunalen Hebesatzrechts

Vorschlag	Als Alternative zur vollen Übertragung der Gesetzgebungskompetenz über die Grundsteuer erhalten die Länder die Regelungskompetenz zur Differenzierung des kommunalen Hebesatzrechts hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der einzelnen Grundstücksarten und / oder zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.
Derzeitige Situation	Zurzeit ist die Grundsteuer durch das Grundsteuergesetz bundeseinheitlich geregelt (Bundesgesetz). Bemessungsgrundlage ist in den alten Ländern der Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964. In den neuen Ländern gilt eine sog. Ersatzbemessungsgrundlage oder der Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935. Das Aufkommen der Grundsteuer steht den Kommunen zu.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grundsteuerreform kann nach diesem Vorschlag weiterhin zum Abschluss gebracht werden. Die Regelung stünde den Kommunen auch nach der Reform zur Verfügung. - Erhebung auf bundesweit gleicher BMG weiterhin möglich, damit wäre eine LFA-Neutralität erreichbar. - Bereits heute ist die Grundsteuer eine mittels Hebesätzen stark föderalisierte Steuer. Hebesatzautonomie der Kommunen wird mit differenziertem Satzungsrecht erweitert. - Vermeidet die Rechtszersplitterung, da weiter an einheitlicher BMG angeknüpft wird. - Zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf staatlicher Ebene nicht zwingend, Kommunen entscheiden, ob sie differenzieren möchten oder nicht. Differenzierung auch ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand möglich. - Sachgerechte Lösung bis zur Umsetzung der Grundsteuerreform. Kommunen können in dringenden Fällen größerer Verwerfungen, die aus den veralteten BMG (Einheitswerte 1935 und 1964) herrühren, lokale Einzelregelungen treffen (z.B. ortsteilbezogen oder nach Grundstücksgruppen).
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau zusätzlicher Bürokratie erforderlich - länderspezifische Änderungen zwar aufkommensneutral, aber nicht belastungsneutral
Votum	Mehrheit der Länder: Ablehnung

3. Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Grunderwerbsteuer

Vorschlag	Die Länder erhalten die Gesetzgebungskompetenz für die Grunderwerbsteuer .
Derzeitige Situation	Die Grunderwerbsteuer wurde durch das Grunderwerbsteuerreformgesetz 1983 bundeseinheitlich geregelt (Bundesgesetz). Mit der Föderalismusreform I wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe des Steuersatzes selbst zu bestimmen. Davon hat bislang nur Berlin Gebrauch gemacht.
Vorteile	Stärkung der länderautonomen Gestaltungsmöglichkeiten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche landesgesetzliche Besteuerungstatbestände, Ausnahmeregelungen und Steuervergünstigen würden das Grunderwerbsteuerrecht erheblich komplizieren und zu großen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten führen. Bei Umstrukturierungen von Konzernen mit verbundenen Unternehmen und Grundstücken in verschiedenen Ländern könnten sich gravierende Probleme in der Rechtsanwendung unter den Ländern ergeben. - Konträr zu den aktuellen Bestrebungen zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau. - Mögliche länderspezifische Befreiungen von der Grunderwerbsteuer würden ggf. gegen Beihilfavorschriften des EG-Vertrags verstoßen. - Vor dem Hintergrund einer etwaigen Harmonisierung der Steuer auf Grundstücksumsätze in der EU erscheint die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bedenklich.
Votum	Mehrheit der Länder: Ablehnung

4. Einkommen- / Körperschaftsteuer: Zuschlagsrechte analog zur Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG

Vorschlag	Die Länder erhalten die Befugnis, eigene Länderzuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu erheben, ähnlich der Ergänzungsabgabe im Sinne des heutigen Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG (Solidaritätszuschlag). Um ein zu starkes Auseinanderdriften der Zuschlagsätze zu verhindern, ist eine Beschränkung auf eine Bandbreite von bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
Derzeitige Situation	<p>Das Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern) (GG 106 (3)). Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz [Gemeindefinanzreformgesetz], das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, dass die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen. (GG 106 (5))</p> <p>Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. (GG 106 (7))</p> <p>Der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz [Zerlegungsgesetz], das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. (GG 107 (1)) Das Zerlegungsgesetz bestimmt für die Zerlegung der Lohnsteuer das Wohnsitzprinzip, für die Zerlegung der Körperschaftsteuer das Betriebsstättenprinzip, die Zerlegung des Zinsabschlages erfolgt nach Anrechnungsbeträgen bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.</p>

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der länderautonomen Gestaltungsmöglichkeiten - Die Erhebung eines Zuschlags steht im freien Ermessen der Länder. Sie können über die Einführung und dessen Höhe im Rahmen ihres Budgetrechts in alleiniger Zuständigkeit entscheiden. Ein rechtlicher Zwang zur Einführung besteht nicht. - Das Aufkommen aus den Länderzuschlägen steht dem jeweiligen Land als eigene Landessteuer zu. Die finanziellen Folgen der Wahrnehmung länderautonomer Gestaltungsmöglichkeiten sind auf das jeweilige Land beschränkt. Deshalb sind Mehreinnahmen aus Länderzuschlägen im bundesstaatlichen Finanzausgleich freizustellen. - Der Zuschlag tritt neben den Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz und steht zu ihm in keinem rechtlichen Zusammenhang. - Die Berechtigung eines Landes zur Erhebung eines Länderzuschlags richtet sich nach dem (Wohn-) Sitzprinzip. Für den Länderzuschlag zur Einkommensteuer sind grundsätzlich Zerlegungsregeln zu treffen, soweit der Zuschlag durch Steuerabzug an der Quelle erhoben wird, da der zum Steuerabzug Verpflichtete in einem anderen Land als der (Wohn-) Sitz des Steuerpflichtigen belegen sein kann.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Das Steuersubstrat ist in den Ländern höchst unterschiedlich verteilt. In der Folge ist das Potenzial zur Erzielung von Mehreinnahmen auch ungleich verteilt. D.h. Länder mit unterdurchschnittlichem originären Steueraufkommen profitieren householdmäßig kaum oder müssten deutlich höhere, politisch kaum vertretbare Zuschläge erheben. - Es besteht die Gefahr von Forderungen nach Steuersenkungen in Höhe des Zuschlags, damit die abgesenkte Steuer und der Zuschlag nicht über die heutige Besteuerung hinausgehen. Diese Forderung könnte mit Hilfe einer Bundesratsmehrheit umgesetzt werden. Während finanzstarke Länder auf die Erhebung des Zuschlags verzichten könnten, ist dies für die finanzschwachen Länder nicht möglich. Zusätzlich bedeutete dies für die finanzschwachen Länder Mindereinnahmen im Länderfinanzausgleich, da in den LFA natürlich nur noch die abgesenkten Steuereinnahmen eingingen. - Es entsteht in vielfacher Hinsicht zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf staatlicher und privater Seite. Da die Mehreinnahmen aus den Länderzuschlägen im bundesstaatlichen Finanzausgleich freizustellen sind, müssen diese Mehreinnahmen in voller Höhe und zeitnah bei dem Land ankommen, das den Zuschlag erhoben hat. Um diese Zuordnung zu realisieren, sind umfangreiche Regelungen bei der Zerlegung zu treffen. Es wird die Erhebung und der Austausch von Daten zu Pendlern und Unternehmen mit zentraler Lohnabrechnung erforderlich. Dies widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus.

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Auseinanderdriften von Steuersätzen kann zu einem Steuerwettbewerb führen, mit einer Verlagerung von Betriebsstätten und Wohnsitzen in angrenzende, niedriger besteuerte Länder mit entsprechenden Folgen in dem „verlassenen Land“. (Abwärtsspirale) - Dazu gehört auch die Gefahr einer Verlangsamung des Aufholprozesses der ostdeutschen Länder. - Resultat können ebenso verschärfte Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern sein, mit der Folge, dass finanzschwächere Länder direkt oder indirekt zu Steuererhöhungen gezwungen werden könnten.
Votum	ohne einvernehmliches Ergebnis

5. Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Gewerbesteuer

Vorschlag	Die Länder erhalten die Gesetzgebungskompetenz für die Gewerbesteuer .
Derzeitige Situation	Die Gewerbesteuer ist durch das Gewerbesteuergesetz bundeseinheitlich geregelt. Nachdem bei der Gemeindefinanzreformdiskussion 2003 keine Reform zustande gekommen war, ist die Gewerbesteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 in wesentlichen Punkten überarbeitet worden.
Vorteile	Stärkung der länderautonomen Gestaltungsmöglichkeiten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gewerbesteuer steht den Kommunen zu und ist deren wichtigste Einnahmequelle. Bund und Länder erhalten Umlagen. Eine Neuregelung der Gesetzgebungskompetenz würde die inzwischen leiser gewordenen Forderungen nach der Abschaffung dieser Steuer wiederaufleben lassen. - Zudem würden die einzelnen Länder verstärkt mit der Forderung nach punktuellen Änderungen der Steuer konfrontiert (z.B. wegen der Einbeziehung der Freiberufler oder der Einfügung oder Abschaffung gewinnunabhängiger Komponenten). Die Länder würden in einen neuen Gesetzgebungswettbewerb gedrängt. Die Länder könnten einander oder dem Bund wechselseitig „in die Tasche greifen“, da die Gewerbesteuer gem. § 35 EStG auf die Einkommensteuer anzurechnen ist. - Eine Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer könnte mittelfristig bewirken, dass ein Unternehmen mit Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften in verschiedenen Bundesländern bis zu 16 verschiedene Gewerbesteuerrechte zu beachten hätte. Dies steht zu dem Ziel, das Bundesgebiet als einheitlichen Wirtschaftsraum zu erhalten, in unlösbarem Widerspruch. - Derzeit wird der maßgebende Gewerbeertrag von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten einheitlich ermittelt und nach einem typisierenden Zerlegungsschlüssel auf die Betriebsstätten-gemeinden aufgeteilt. Ein solches vergleichsweise einfaches Verfahren wäre bei unterschiedlichen Gewerbesteuerrechten nicht einfach fortzuführen. Womöglich müssten Strukturen eingeführt werden, wie sie aus dem internationalen Steuerrecht bekannt sind, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Ferner wäre im konkreten Einzelfall die Gewinnabgrenzung zwischen den Betriebsstätten wesentlich kritischer zu prüfen als bisher. Bestimmte Erleichterungen wie z.B. die Möglichkeit zur steuerneutralen Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Betriebsstätten müssten u.U. entfallen. - Wie aus alledem ersichtlich ist, würde die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder deutlich mehr Bürokratie erfordern.
Votum	Mehrheit der Länder: Ablehnung

6. Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer

Vorschlag	<p>Die Länder erhalten die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft-/Schenkungssteuer.</p> <p>Alternativ könnte bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer lediglich die Kompetenz in Bezug auf die Freibeträge und Steuersätze vom Bund auf die Länder übergehen (siehe hierzu Vorschlag 7.).</p>
Derzeitige Situation	<p>Die Erbschaft-/Schenkungssteuer ist durch das Erbschaftsteuergesetz bundeseinheitlich geregelt (Bundesgesetz). Zurzeit strebt die Bundesregierung seit knapp drei Jahren eine Erbschaftsteuerreform an, die wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Ende 2008 abgeschlossen sein muss.</p>
Vorteile	<p>Stärkung der länderautonomen Gestaltungsmöglichkeiten</p>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Bürger/Berater könnten bei Übertragung der gesamten Gesetzgebungskompetenz nicht mehr annähernd überblicken, welche steuerlichen Konsequenzen sich bei Übertragungen von deutschlandweiten Vermögen ergeben, weil mehrere Länder Besteuerungsrechte geltend machen könnten. Das würde auch bei Umstrukturierungen von Konzernen gelten. - Es ergäben sich nicht mehr praktikabel lösbare Rechts- und Verwaltungsprobleme. <ul style="list-style-type: none"> o Wie könnte eine Verschonung betrieblicher Vermögen realisiert werden, wenn ein Betrieb ein deutschlandweites Filialnetz unterhält? o Beerbt ein Ausländer drei Inländer, die ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben, müsste bei jedem Erben unterschiedliches Recht angewandt werden. o Sofern Erben im A-Land ein Grundstück im B-Land erhalten, ist eine förmliche Feststellung des Grundbesitzwerts nicht möglich, wenn dies im B-Land nicht vorgesehen ist. Das gilt auch für die Bewertung von Gewerbebetrieben, Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. o Die Bewertungsmethoden für die einzelnen Vermögensgegenstände könnten divergieren.
Votum	<p>Mehrheit der Länder: Ablehnung</p>

7. Erbschaft-/Schenkungssteuer: Übertragung der Kompetenz für Tarif und Freibeträge

Vorschlag	Als Alternative zur vollen Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft-/Schenkungssteuer wird den Ländern die Gesetzgebungshoheit zur Regelung des Tarifs und der Freibeträge bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer übertragen.
Derzeitige Situation	Die Erbschaft-/Schenkungssteuer ist durch das Erbschaftsteuergesetz bundeseinheitlich geregelt (Bundesgesetz). Zurzeit strebt die Bundesregierung seit knapp drei Jahren eine Erbschaftsteuerreform an, die wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Ende 2008 abgeschlossen sein muss.
Vorteile	- Stärkung der länderautonomen Gestaltungsmöglichkeiten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorschlag führt zur Rechtszersplitterung (ggf. 120 Doppelbesteuerungsabkommen) und zur Verkomplizierung des Grundsteuerrechts mit der Folge erheblicher Rechts- und Verwaltungsprobleme. - Für den Finanzausgleich wäre eine Normierung erforderlich. - Diese Normierung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer ist aber gerade vor dem Hintergrund der extremen Aufkommensunterschiede zwischen den Ländern besonders wichtig, da finanzschwache Länder ansonsten erhebliche Mindereinnahmen im Finanzausgleich zu verzeichnen hätten. So erzielten die neuen Länder insgesamt (ohne Berlin) weniger als 2 % des gesamten Aufkommens aus dieser Steuer (Datenstand: 2007). - Daraus wird ebenfalls ersichtlich, dass das Mehreinnahmepotenzial der neuen Länder gegen null tendiert. - Die Normierung würde zusätzlichen Bürokratieaufwand erfordern, da für jeden Erbfall, Erben und jede Erbmasse zusätzliche statistische Daten (Steuersätze und Freibeträge) erhoben werden müssten. Dabei gäbe es gravierende Probleme einer eindeutigen und gerechten regionalen Zuordnung des Erblassers bzw. Erben. - Eine alternative Normierung im LFA durch Zementierung der heutigen Steuerkraftrelationen ist grundsätzlich problematisch, da sich die Relationen zwischen den Ländern ändern können und eine Anpassung wegen fehlender Daten dann nicht mehr möglich ist. - Länderspezifische Änderungen sind zwar aufkommensneutral, aber nicht belastungsneutral. - Die Reformnotwendigkeit nach dem BVerfG-Urteil vom 7.11.2006 und die hier vorgeschlagene Flexibilisierung kollidieren fachlich und zeitlich. - ggf. Gefahr der „Steuerflucht“ durch Umzug
Votum	Mehrheit der Länder: Ablehnung

Personelle Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung (BundesBp)

Die Länder werden eine Personalaufstockung der BundesBp unterstützen, indem sie

- (a) ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, bei der Personalgewinnung für die BundesBp im Rahmen eines gemeinsam zu entwickelnden Konzepts konstruktiv mitzuwirken und
- (b) bei der Festlegung eines Zeitplans zur Erarbeitung des Konzepts – sowohl fachlich, als auch in personeller Hinsicht – mitwirken. Im Rahmen dieses Konzepts soll möglichst eine kontinuierliche personelle Verstärkung der BundesBp gewährleistet werden und es soll die Effizienz der Prüfungen insgesamt verbessert werden.

Ausbau der Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung

Zur Verbesserung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Effizienzsteigerung erklären die Länder im Rahmen des Konzepts ihre Bereitschaft, dass der BundesBp die nachfolgenden weiteren Mitwirkungsrechte eingeräumt werden könnten:

- Schaffung eines Auswahlrechts, in Mitwirkungsfällen Prüfungsthemen und Prüfungsfelder selbst bestimmen zu können.
- Einräumung eines Zustimmungsvorbehalts, wenn bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt ist, von den Prüfungsfeststellungen der BundesBp abzuweichen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes herbeizuführen.
- Einräumung eines Benennungsrechts für Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vereinbaren im Dienste eines modernen, effizienten Föderalismus und zur Fortentwicklung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Steuern, die durch die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, zur Auslegung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze nach § 21 a FVG folgendes:

I. Auslegung des Steuerrechts

1. Fragen zur Auslegung des Steuerrechts mit überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung werden auch in Zukunft durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder geklärt.
2. BMF-Schreiben ergehen auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern. Bei der Erstellung der Entwürfe können die Länder mitwirken. Vor Veröffentlichung dieser Schreiben im Bundessteuerblatt wird den Ländern Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann das endgültige Schreiben im Bundessteuerblatt veröffentlichen, wenn nicht die Mehrheit der Länder widerspricht.

3. Die Länder richten sich nach den in diesem Verfahren ergangenen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen.
4. Allgemeine Weisungen der obersten Finanzbehörden der Länder bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, soweit dieses nicht auf die Ausübung des Zustimmungsrechtes verzichtet.

II. Einheitlicher Steuervollzug

1. Zur Wahrung und Erhöhung der Effizienz der Steuerverwaltungen führen die Länder unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen einen auf einheitlich definierten und erhobenen, steuerungsrelevanten Kennzahlen basierenden (Länder-) Vergleich im Sinne eines einheitlichen Controllingsystems durch (Benchmarking). Die Vergleichsdaten setzen auf den bestehenden Controllingssystemen der Länder auf.
2. Die Ergebnisse der Ländervergleiche werden jährlich in Berichtsform festgehalten.
3. Das Bundesministerium der Finanzen und die Länder verpflichten sich, die festgestellten Ergebnisse gemeinsam zu analysieren.
4. Die Länder werden festgestellte Auffälligkeiten zum Anlass nehmen, im Bedarfsfall zielgerichtete Veränderungen vorzunehmen.
5. Verabredungen zur Verbesserung des einheitlichen Steuervollzugs sind zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder möglich. Im Bedarfsfall können Handlungsempfehlungen gegeben werden.
6. Diese Vereinbarung lässt die Steuerungs- und Budgethoheit der Länder unberührt.

III. Geschäftsordnungen

Für die Abteilungsleiter- und Referatsleitergremien werden sich der Bund und die Länder eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, um die fachlichen Entscheidungsfindungs- und Abstimmungsprozesse zu beschleunigen und zielorientiert zu gestalten.

Die Vereinbarung vom 15. Januar 1970 wird hiermit aufgehoben.

Informationstechnik

Die Länder stellen dem Bund anonymisierte Festsetzungs- und Erhebungsdaten des Steuervollzugs zur autonomen Auswertung, insbesondere auch für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung, zur Verfügung.

Die Daten würden es dem Bund zudem ermöglichen, im Rahmen politischer Diskussionen aktuelle Auswertungen des Steuervollzugs einfließen zu lassen sowie zur Verbesserung der Datenbasis für die periodischen Steuerschätzungen zu dienen.

Formulierungshilfe

Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

Stichwort: Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 50a EStG-E)

I. Änderung

Artikel 1 Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Schuldner der Vergütung kann von den Einnahmen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, die ihm ein beschränkt Steuerpflichtiger in einer **für die Finanzbehörde** nachprüfbarer Form nachgewiesen hat oder die vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind. Das gilt nur, wenn der beschränkt Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es gilt entsprechend bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 32 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes. In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen), wenn

1. Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, 30 Prozent,
2. Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, 15 Prozent.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das **Bundeszentralamt für Steuern** abzuführen. Der Schuldner der Vergütung haftet

für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Der Steuerschuldner kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat. Der Schuldner der Vergütung ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
3. den Zahlungstag,
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach Absatz 2 oder Absatz 3.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das **Bundeszentralamt für Steuern** kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der Vergütungsgläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat. § 50 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

II. Begründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 27 (§ 51a)

Zur Entlastung der Finanzverwaltung der Länder wird das Steuerabzugsverfahren gemäß § 50a EStG für beschränkt Steuerpflichtige und die sich hieran eventuell anschließende Antragsveranlagung beim Bundeszentralamt für Steuern zentralisiert.

Die Zentralisierung trägt zu einer effektiveren Besteuerung bei. Der Bund übernimmt eine bislang dezentral bei den Länderfinanzämtern erfüllte Aufgabe, die kaum aufkommensrelevant ist, aber aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zunehmend größeren Verwaltungsaufwand mit sich bringt und eine Zusammenführung der gegenwärtig bei verschiedenen Finanzbehörden eingehenden Daten und Informationen erforderlich macht.

Die Anforderungen an die Finanzverwaltung haben sich aufgrund der EuGH-Rechtsprechung erheblich erhöht. Der Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten beim Steuerabzug eröffnet neue Gestaltungs- und Missbrauchsmöglichkeiten, die zu einem höheren Prüfungsaufwand führen (z.B. mehrfacher Abzug von Ausgaben bei verschiedenen

Steueranmeldungen). Zur Überprüfung der korrekten Vornahme des Steuerabzugs wird es deshalb erforderlich, einen Abgleich mit anderen Steueranmeldungen aus dem gleichen Kalenderjahr vorzunehmen, die in vielen Fällen gegenwärtig bei einem anderen Finanzamt abgegeben wurden. Bei Durchführung der Wahlveranlagung ist die Berücksichtigung aller entsprechenden Einkünfte des Kalenderjahres notwendig, für die der Steuerabzug unter Umständen an eine Vielzahl von Finanzämtern abgeführt wurde.

Die Zentralisierung hat auch für die beschränkt Steuerpflichtigen und die ausländischen Vergütungsschuldner erhebliche Vorteile, weil sie sich nur noch an eine Finanzbehörde wenden müssen und sich die mitunter schwierige Frage nach dem örtlich zuständigen Finanzamt nicht mehr stellt. Daher ist der Vorschlag auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung und bürgerfreundlicheren Ausgestaltung der Besteuerung.

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Sprachliche Folgeänderung aus der Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die im Rahmen des Steuerabzugs für beschränkt Steuerpflichtige vom Schuldner der Vergütung einbehaltene Steuer ist an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Folgeänderung aus der Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern.